

**Bayerischer Landtag**  
4. Wahlperiode  
**Stenographischer Bericht**

## 118. Sitzung

am Dienstag, dem 10. April 1962, 15 Uhr  
in München

Geschäftliches . . . . . 3744, 3754, 3770

Übertritt des Abg. **Kluge** aus der Fraktion  
der GDP zur Fraktion der SPD . . . . . 3744

Austritt des Abg. **Dr. Reichstein** aus der  
Fraktion der GDP . . . . . 3744

**Mündliche Anfragen gem. § 78 Gescho**

1. Schutz der Jugend vor minderwertigem  
Schrifttum  
Wösner (CSU) . . . . . 3745  
Staatsminister Goppel . . . . . 3745

2. Vorgehen der Staatsanwaltschaft im  
Wiederaufnahmeverfahren Klaes/Kaps  
Frau Laufer (SPD) . . . . . 3745, 3746  
Staatsminister Dr. Haas . . . . . 3746

3. Verteilung des „Gemeindepfennigs“  
Rupp (CSU) . . . . . 3746  
Staatsminister Goppel . . . . . 3747

4. Beanstandung der Münchner Beihilfe-  
regelung  
Dr. Merkt (CSU) . . . . . 3747  
Staatsminister Goppel . . . . . 3747

5. Staatszuschuß zum Bau einer Klein-  
schwimmhalle in Lindau  
Machnig (SPD) . . . . . 3749  
Staatsminister Dr. Maunz . . . . . 3749

6. Mangel an Transportraum im gewerb-  
lichen Güterfernverkehr  
Jaumann (CSU) . . . . . 3750  
Staatsminister Dr. Schedl . . . . . 3750

7. Errichtung eines Verschiebehahnhofs in  
Ingolstadt  
Böhm (SPD) . . . . . 3750  
Staatsminister Dr. Schedl . . . . . 3751

8. Neubau des Humanistischen Gymna-  
siums Aschaffenburg  
Vöth (CSU) . . . . . 3751  
Staatsminister Dr. Maunz . . . . . 3751

9. Mangelnde Berücksichtigung Bayerns  
bei der Herausgabe eines europäischen  
Gemeinschaftsprospekts über den Frem-  
denverkehr  
Sichler (SPD) . . . . . 3751  
Staatsminister Dr. Schedl . . . . . 3752

10. Urteilsnachprüfung  
Stenglein (SPD) . . . . . 3752  
Staatsminister Dr. Haas . . . . . 3752

11. Erhöhung der Zehrzulage für die Poli-  
zeibeamten  
Lallinger (BP) . . . . . 3752  
Staatsminister Goppel . . . . . 3752

12. Vertretung des Bundesrats bei der kul-  
turpolitischen Aussprache des Bundes-  
tags  
von Knoeringen (SPD) . . . . . 3753, 3754  
Stellv. Ministerpräsident Staatsminister  
Dr. Eberhard . . . . . 3753, 3754

13. Verkauf von staatlichen Grundstücken  
an den Grundstücksmakler Hackel-  
Nürnberg  
Drexler (SPD) . . . . . 3754  
Staatsminister Dr. Hundhammer . . 3754, 3755

14. Frachtbelastung für die oberfränkische  
Korbwarenindustrie durch Erhöhung  
der Entgelte für sperrige Stückgüter  
Muth (FDP) . . . . . 3755  
Staatsminister Dr. Schedl . . . . . 3755

15. Verdächtigung der Justiz durch Dr. Kap-  
finger  
Gentner (SPD) . . . . . 3755  
Staatsminister Dr. Haas . . . . . 3755

16. Wiederaufnahme der Vorlesungstätig-  
keit durch Prof. Dr. Stippel  
Sonntag (SPD) . . . . . 3756  
Staatsminister Dr. Maunz . . . . . 3756

17. Klagen über die Belastung beim Erwerb  
von Nebensiedlungen  
Härtl (SPD) . . . . . 3756  
Staatsminister Dr. Hundhammer . . . 3756

18. Ministerialentschließung über die An-  
gabe von Diagnosen auf Krankheits-  
bescheinigungen für Bedienstete des B.  
Staates  
Dr. Dehler (FDP) . . . . . 3756  
Staatssekretär Dr. Lippert . . . . . 3757

19. Einleitung eines Strafverfahrens gegen  
Dr. Kapfinger  
Demeter (SPD) . . . . . 3757  
Staatsminister Dr. Haas . . . . . 3757

20. Zahlung der Grundbeihilfe an den Bayer. Landessportverband für 1961	
Rupprecht (SPD) . . . . .	3757
Staatsminister Dr. Maunz . . . . .	3757
21. Weitergabe von Dienstakten des Landwirtschaftsministeriums an CSU-Abgeordnete	
Loos (SPD) . . . . .	3758
Staatsminister Dr. Hundhammer . . . . .	3758
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und des Besoldungsgesetzes (Beil. 2936)</b>	
— Erste Lesung —	
Beschluß . . . . .	3759
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsvermögen-Gesetzes (Beil. 2937)</b>	
— Erste Lesung —	
Beschluß . . . . .	3759
<b>Antrag des Abg. Wimmer und anderer betr. Zweites Gesetz zur Änderung des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (Beil. 2938)</b>	
— Erste Lesung —	
Beschluß . . . . .	3759
<b>Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Sichler</b>	
Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beil. 2951)	
Dr. Hoegner (SPD), zur Geschäftsordnung . . . . .	3759
Zurückverweisung an die Fraktionen . . . . .	3759
<b>Außerhalb der Tagesordnung:</b>	
<b>Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Greib</b>	
Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beil. 2962)	
Beschluß . . . . .	3759
<b>Wiederwahl eines berufsrichterlichen Mitgliedes zum Verfassungsgerichtshof . . . . .</b>	3760
<b>Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Hochschullehrergesetz — HSchLG) — Beil. 2016</b>	
— Zweite Lesung —	
Berichte des Beamtenrechausschusses, des Kulturpolitischen Ausschusses, des Haushaltsausschusses und des Verfassungsausschusses (Beil. 2959)	
Jaumann (CSU), Berichterstatter . . . . .	3760
Vöth (CSU), Berichterstatter . . . . .	3761

Dr. Elsen (CSU), Berichterstatter . . . . .	3764
Dr. Vorndran (CSU), Berichterstatter . . . . .	3765
Abstimmungen . . . . .	3766
— Dritte Lesung —	
Abstimmung . . . . .	3770
Schlußabstimmung . . . . .	3770
Nächste Sitzung . . . . .	3770

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 2 Minuten.

**Präsident Hanauer:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 118. Vollsitzung des Bayerischen Landtags. Die Liste der entschuldigten Kollegen wird zu Protokoll gegeben. \*)

Zunächst einige geschäftsordnungsmäßige **Mitteilungen:**

Der Abgeordnete Waldemar Kluge teilte mit Schreiben vom 15. März mit, daß er aus der Fraktion der GDP ausgeschieden und mit sofortiger Wirkung in die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei übergetreten ist. — Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Mit Schreiben vom 22. März 1962 teilt die Fraktion der SPD mit, daß der Herr Abgeordnete Waldemar Kluge der SPD-Landtagsfraktion beigetreten ist. — Auch davon nimmt das Hohe Haus Kenntnis.

Das Mitglied des Hohen Hauses, der Herr Abgeordnete Dr. Willy Reichstein teilt mit, daß er am 9. April 1962 aus der Landtagsfraktion der GDP ausgetreten ist. — Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Die Landtagsfraktion der SPD teilt mit Schreiben vom 22. März 1962 mit, daß der Abgeordnete Georg Grosch auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenrechtsausschuß ausscheidet und hierfür der Abgeordnete Waldemar Kluge als Ausschußmitglied nominiert wird. — Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Mit Schreiben vom 22. März 1962 teilt die Fraktion der GDP folgende Änderungen in der Ausschußbesetzung mit: Da der Herr Abgeordnete Kluge aus der Fraktion der GDP ausgeschieden ist, wird für den Ausschuß für Geschäftsordnung und Wahlprüfung der Herr Abgeordnete Dr. Wilfried Keller und für den Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen der Herr Abgeordnete Georg Hilburger nominiert. — Auch hiervon nimmt das Hohe Haus Kenntnis.

Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Wir treten ein in Punkt 1 der Tagesordnung:

\*) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Dr. Arnold, Dr. Baumgartner, Degen, von Feury, Friedrich, Fürst Fugger von Glött, Högn, Frau Nägelsbach, Dr. Oeckler, Dr. Pöhner, Schaller Helmut und Stamm.

(Präsident Hanauer)

**Mündliche Anfragen gemäß § 78 der Geschäftsordnung**

Ich erteile als erstem Fragesteller dem Herrn Abgeordneten Wösner das Wort.

**Wösner** (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Die Schmutzflut minder- und unterwertigen **Schrifttums** nimmt, wie auch die Verbreitung in **Schülerkreisen** zeigt, immer bedrohlichere Formen an.

Was tut die Staatsregierung, um insbesondere unsere Jugend vor dieser Gefahr zu schützen?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Goppel:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich darf auf die Frage folgendes antworten:

Die an sich wirksamsten **Maßnahmen** zur Bekämpfung jugendgefährdender Schriften, nämlich Herstellungs- und Einfuhrverbote,

(Sehr richtig! bei der CSU)

sind verfassungsrechtlich nicht zulässig. Gegen die Verbreitung unzüchtiger oder das Schamgefühl gröblich verletzender Schriften, Abbildungen und Darstellungen kann nach §§ 184, 184 a des Strafgesetzbuchs eingeschritten werden; die Verbreitung jugendgefährdender oder in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommenen Schriften oder die Werbung für solche kann nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften beschränkt werden. Praktisch geschieht in Bayern folgendes:

1. Die **Polizei** ist eindringlich und mehrfach angewiesen worden, das in Betracht kommende Schrifttum laufend zu beobachten und nachdrücklich gegen Zuwiderhandlungen nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften einzuschreiten.
2. Die örtlich zuständige **Staatsanwaltschaft** oder die **Zentralstelle** zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen beim Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München prüft das einschlägige Material und leitet allenfalls das Ermittlungsverfahren ein. Allein bei der Staatsanwaltschaft München I sind im Jahre 1960 652 derartige Verfahren durchgeführt worden, von denen ein Großteil zur Verurteilung der Schuldigen führte.

Die Maßnahmen der Polizei und der Justizbehörden werden darüber hinaus wirksam unterstützt durch mehrere beim Bayerischen **Landeskriminalamt** geführte Karteien, in denen derzeit u. a. etwa 2700 unzüchtige und jugendgefährdende Schriften und 14 500 Abbildungen und Dias eingetragen sind.

3. Verneinen die Justizbehörden die Strafbarkeit einer Veröffentlichung, leiten sie diese dem

Staatsministerium des Innern zu, das seinerseits nun prüft, ob eine Schrift oder Abbildung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden. Ist das zu bejahen, so stellt das Staatsministerium des Innern bei der **Bundesprüfstelle** den Antrag, die Veröffentlichung in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Im Jahre 1961 wurden so in meinem Ministerium rund 700 Schriften und Abbildungen geprüft, im wesentlichen „Kriminalromane“, Kriegshefte, Magazine und Illustrierte. Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle konnte allerdings nicht immer befriedigen;

(Abg. Dr. Becher: Aha!)

manche Anträge meines Ministeriums konnten deshalb nicht durchdringen.

4. Zum Teil beachtliche Erfolge wurden dadurch erzielt, daß das Staatsministerium des Innern **Verleger, Groß- und Einzelhändler** auf deren Wunsch über die Beurteilung zweifelhafter Schriften berät. Durch Anregungen und Besprechungen konnte so in einer Reihe von Fällen eine vorbeugende Wirkung für die Zukunft erreicht werden.
5. Eine bedeutsame Rolle spielt auch die Tätigkeit der von meinem Haus ideell und finanziell geförderten **Landesstelle „Aktion Jugendschutz“** bei der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern. In zahlreichen Vorträgen, Jugendschutzveranstaltungen, Jugendbuchwochen usw. werden Eltern und Erzieher aufgeklärt und zu guter Jugendliteratur hingeführt. In jedem Regierungsbezirk hat außerdem ein Fachberater für Jugendschutz und Schrifttum die Aufgabe, über minderwertige Schriften aufzuklären und Maßnahmen zur Förderung guten Jugendschrifttums anzuregen und zu unterstützen.

Der Erfolg aller dieser genannten Maßnahmen, meine Damen und Herren, hängt weitgehend von dem Verständnis und dem Zusammenwirken aller Verantwortlichen ab, insbesondere aber von der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern und Erzieher, die Jugend zu echtem Wertempfinden und eigener Kritikfähigkeit hinzuführen.

**Präsident Hanauer:** Nächste Fragestellerin ist Frau Abgeordnete Laufer.

**Frau Laufer** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Justiz.

Obwohl der Strafsenat des Oberlandesgerichts Bamberg durch Beschluß vom 10. Juli 1961 in dem **Wiederaufnahmeverfahren** der Frau Charlotte **Klaes** die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet und Frau Charlotte **Klaes** freigesprochen hat, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Würzburg gegen den Beschluß der Strafkammer des Landgerichts Würzburg vom 27. Dezember 1961, mit dem in den gleichliegenden Verfahren **Wilhelm Klaes** und **Ingeborg Kaps**, geb. **Klaes**, die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet worden ist, am 25. Januar 1962 sofortige Beschwerde ein-

(Frau Laufer [SPD])

gelegt. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Bamberg hat diese sofortige Beschwerde mit einem Schriftsatz vom 6. Februar 1962 aufrechterhalten und zur Begründung unter anderem folgendes vorgetragen:

„Ingeborg Kaps war zur Zeit der Tat als Halbjüdin Beschränkungen unterworfen. Eine Bedrohung oder Gefahr einer Verfolgung bestand aber in den Jahren 1941 bis Juli 1942 für sie nicht.

(Hört, hört! bei der SPD)

Aus der Tatsache, daß Ingeborg Kaps am 10. Juli 1940 durch die Gestapo in Würzburg verwarnt worden war, weil sie gegenüber dem Leiter der Flugüberwachung Würzburg der Wahrheit zuwider bestätigt hatte, arischer Abstammung zu sein, kann wohl nicht auf eine Bedrohung oder Verfolgung im Jahre 1941 bis Juli 1942 geschlossen werden. Auch die Tatsache, daß Ingeborg Kaps nach Verbüßung der Strafe, also nach dem 10. November 1944, in ein Konzentrationslager verbracht worden ist, kann nicht zu dem Schluß führen, daß sie schon 1941 und Anfang 1942 Verfolgungen ausgesetzt war.“

(Hört, hört, bei der SPD)

Ich frage Sie, Herr Justizminister:

1. Billigen Sie den Standpunkt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Bamberg, wonach für sogenannte „Halbjuden“ bis Juli 1942 keine Bedrohung oder Gefahr einer Verfolgung bestanden haben soll?
2. Sind Sie bereit, in Ausübung der Ihnen zustehenden Weisungsbefugnis die zuständige Staatsanwaltschaft anzuweisen, die sofortige Beschwerde gegen den Wiederaufnahmebeschluß der Strafkammer des Landgerichts Würzburg vom 27. Dezember 1961 zurückzunehmen?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister der Justiz.

**Staatsminister Dr. Haas:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe bereits in der Sitzung des Bayerischen Landtags vom 29. November 1961 ausgeführt, daß es sich bei dem Fall Charlotte Klaes um einen außerordentlich komplizierten Sachverhalt handelt und das Bayerische Staatsministerium der Justiz davon abgesehen hat, der Staatsanwaltschaft durch eine spezielle Weisung eine bestimmte Sachbehandlung vorzuschreiben. Das gleiche gilt in verstärktem Maß für das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten von Herrn Klaes und von Frau Kaps. Die vom früheren Sondergericht Würzburg gegen Herrn Klaes und Frau Kaps verhängten Strafen sind auf Grund des zweiten Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Würzburg vom 4. August 1949 mit ausführlicher Begründung auf Gefängnisstrafen von 2½ Jahren bzw. einem Jahr herab-

gesetzt worden. Da das Oberlandesgericht Bamberg im Fall Charlotte Klaes vor allem eine menschlich befriedigende Entscheidung getroffen hat, hätte ich eine ähnliche großzügige Regelung auch im Fall ihrer Angehörigen für vertretbar gehalten. Der Generalstaatsanwalt in Bamberg glaubte jedoch, seine schwerwiegenden rechtlichen Bedenken gegen eine solche Sachbehandlung nicht zurückstellen zu können. Er hielt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg auch in diesem Fall wegen der weittragenden Folgen und der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für unbedingt erforderlich.

Ich habe im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage davon abgesehen, den Generalstaatsanwalt in Bamberg anzuweisen, die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts Würzburg vom 27. Dezember 1961 zurückzunehmen.

Weitere Ausführungen bitte ich mir zu erlassen, da es sich um ein schwebendes gerichtliches Verfahren handelt.

(Frau Abg. Laufer: Eine Zusatzfrage!)

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage Frau Abgeordnete Laufer.

**Frau Laufer (SPD):** Ist dem Herrn Staatsminister der Justiz bekannt, daß die ganzen Familienangehörigen der Frau Klaes bis in die entfernteste Verwandtschaft, selbst ein Kleinkind, im Kz zu Tode gekommen sind?

Ich hätte noch eine Frage: Wo war der Herr Staatsanwalt, der diesen Einspruch erarbeitet hat, in den Jahren 1941 und 1942? Wo hat er gelebt und gearbeitet?

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatsminister der Justiz.

**Staatsminister Dr. Haas:** Die Tatsache, daß zumindest ein Teil der Angehörigen der Frau Klaes während des Dritten Reiches in den Kz's umgekommen ist, ist der Justizverwaltung bekannt.

(Zuruf von der SPD: Wo war der Staatsanwalt, der eine solche Beschwerde eingelegt hat?)

— Bitte, das kann ich im Moment nicht sagen.

(Abg. Dr. Hoegner: Dann sagen Sie doch gleich, daß Sie es nicht wissen!)

**Präsident Hanauer:** Nach der Geschäftsordnung kann der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen. Damit ist das Fragerecht erschöpft.

Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Rupp; ich erteile ihm das Wort.

(Abg. Dr. Hoegner: So weit sind wir schon wieder!)

**Rupp (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Aus vielen Zuschriften konnte ich entnehmen, daß bezüglich des Aufkommens und der Vertei-

(Rupp [CSU])

lung des Gemeindepfennigs vor allem bei den Kommunen noch viel Unklarheiten bestehen.

(Abg. Dr. Hoegner: Die gleiche Justiz, die im Dritten Reich so „vorzüglich“ gearbeitet hat! — Weiterhin Unruhe bei der SPD)

Ich frage deshalb den Herrn Staatsminister des Innern:

1. Wie hoch wird die Zuteilung des Bundes aus dem Gemeindepfennig im Jahre 1962 an das Land Bayern sein?
2. Nach welchem Schlüssel werden diese Mittel auf die Regierungsbezirke verteilt?
3. Gibt es Richtlinien, wie diese Mittel durch die Regierungen auf die einzelnen Landkreise aufgeteilt werden?
4. Welche Straßenbaumaßnahmen können mit dem Gemeindepfennig gefördert werden und mit welcher Zuschußhöhe können die Bauträger rechnen?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Goppel:** Zur ersten Frage lassen Sie mich antworten, daß **Bayern** im Rechnungsjahr 1962 9,5 Millionen DM erhält.

Die Mittel werden — um auf die zweite Frage zu antworten — entsprechend dem in den **Regierungsbezirken** bestehenden Netz der Bundesstraßen erteilt. Danach erhalten Oberbayern 1 550 000 DM, Niederbayern 1 550 000 DM, Oberpfalz 1 400 000 DM, Oberfranken 1 300 000 DM, Mittelfranken 1 300 000 DM, Unterfranken 1 100 000 DM und Schwaben 1 300 000 DM.

Zur dritten Frage darf ich antworten, daß es keine Richtlinien gibt, wie diese Mittel durch die Regierungen aufgeteilt werden. Allerdings werden die den Regierungen zur Verfügung stehenden Kontingente entsprechend den von den Gemeinden und Landkreisen eingereichten **Anträgen** unter Berücksichtigung der Förderungswürdigkeit und Verkehrsbedeutung einer Maßnahme und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Baulastträgers verteilt.

Zur vierten Frage kann ausgeführt werden: Gefördert werden Bau und Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen als **Zubringerstraßen zu Bundesstraßen** in der Baulast des Bundes, sofern ein Interesse des weiträumigen Verkehrs besteht.

Nach den Vorläufigen Bundesrichtlinien für Straßenbauzuwendungen können die Zuwendungen des Bundes in der Regel bis zu 40 Prozent der reinen zuschuffähigen Baukosten betragen.

Der Gesamtzuschuß aus Bund und Land (FAG-Beihilfe) soll im allgemeinen jedoch 70 Prozent der zuschuffähigen Kosten nicht überschreiten.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Merkt; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Merkt (CSU):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Das Staatsministerium des Innern hat der Landeshauptstadt München untersagt, ihren Beamten weiterhin Zuschüsse zu den Beiträgen für private Krankenversicherungen zu gewähren. An diesem Verhalten wurde durch Protestschreiben und Kundgebungen teilweise massive Kritik geübt.

Ich frage daher den Herrn Staatsminister des Innern:

Worin besteht die sogenannte „**Münchner Beihilfenregelung**“ und verstößt sie gegen ein Gesetz oder steht sie im Ermessen der Stadt München?

Wenn die „Münchner Regelung“ im Ermessen der Stadt steht, warum wurde sie beanstandet, und wenn sie rechtswidrig ist, warum wird sie erst jetzt — fast vier Jahre nach Erlass des Bayerischen Besoldungsgesetzes von 1958 — beanstandet?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Goppel:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die Anfrage ist wie folgt zu beantworten:

1. Die Landeshauptstadt München gewährt ihren Bediensteten, die nicht bei einer Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse pflichtversichert sind, einen **Zuschuß** zu den Beiträgen für die von diesen Bediensteten freiwillig geschlossenen Krankenversicherungsverträgen. Dieser Zuschuß beträgt nach den Angaben der Landeshauptstadt die Hälfte der vom Versicherten zu entrichtenden Beiträge, höchstens jedoch 25 DM im Monat. Tritt ein Fall ein, in dem nach dem geltenden Beihilferecht (Artikel 47 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) Beihilfe zu gewähren ist, so wird neben den Beitragszuschüssen eine Beihilfe bis zur Höhe der im Einzelfall entstandenen tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit diese nicht von den Leistungen der Krankenkasse gedeckt werden.

2. Außer der Landeshauptstadt München haben nach Kenntnis des Staatsministeriums des Innern die Städte **Regensburg** und **Lindau**, der **Landkreis München** und die Bayerische Verwaltungsschule, möglicherweise auch noch einige im einzelnen nicht festgestellte kleinere Gemeinden, vor allem im Regierungsbezirk Oberbayern, eine gleiche oder ähnliche Regelung angewendet. Die Stadt Regensburg allerdings hat mit einstimmigem Stadtratsbeschuß vom 28. Juni 1961 ihre bisherige Übung aufgegeben und verfährt seit 1. März 1961 gemäß dem geltenden Recht.

3. Die sogenannte „Münchner Beihilfenregelung“ verstößt, soweit sie auf Beamte im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes angewendet wird, gegen **zwingende Rechtsvorschriften**, und zwar gegen die Artikel 35 Absatz 1, 22 Absatz 1 und 47 Absatz 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 und gegen die §§ 3 Absatz 1 und 6 Absatz 1 der Zulagenverordnung vom 11. April 1960. Nach Artikel 47 Absatz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gelten für die Gewährung von Beihilfen an Beamte und deren versorgungsbe-

**(Staatsminister Goppel)**

rechtigte Hinterbliebene die Beihilfengrundsätze — jetzt **Beihilfenvorschriften** — des Bundes. Gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gilt diese Vorschrift wie das ganze Gesetz unmittelbar auch für die Beamten und die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es steht daher weder im Ermessen der Landeshauptstadt noch eines anderen öffentlichen Dienstherrn, von den Vorschriften des Besoldungsgesetzes abzuweichen.

Der Bayerische Landtag hat das Besoldungsgesetz am 3. Juni 1958 bei drei Stimmhaltungen, im übrigen einstimmig angenommen (vgl. die einschlägigen Landtagsverhandlungen der 3. Wahlperiode). Mit der Annahme des erwähnten Artikels 35 Absatz 1 hat sich der Bayerische Landtag entsprechend den rahmenrechtlichen Vorschriften des Bundes für den **Grundsatz der Besoldungsgleichheit** der Beamten aller öffentlichen Dienstherrn entschieden. Dieser Grundsatz der Besoldungsangleichung wurde auch bei den Beratungen des Entwurfs im Landtag wiederholt erörtert, wie unter anderem dem Bericht des Abgeordneten Vilgertshofer zu Beginn der zweiten Lesung zum Entwurf des Besoldungsgesetzes zu entnehmen ist. (Vgl. den Stenographischen Bericht.)

Die **Krankenkassenzuschüsse** können auch nicht als Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes angesehen werden, weil in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen die allgemeinen Leistungen des Dienstherrn in Artikel 47 abschließend festgelegt sind. Als Zuwendungen anderer Art können die Krankenkassenzuschüsse ebenfalls nicht gewährt werden, weil weder Artikel 22 des Besoldungsgesetzes noch die Zulagenverordnung hierfür eine Rechtsgrundlage bieten:

4. Es stand nicht im Ermessen der Landeshauptstadt, nach Inkrafttreten des Bayerischen Besoldungsgesetzes an der „Münchner Regelung“ festzuhalten. Im einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 Bezug genommen.

5. Die verhältnismäßig **späte Beanstandung** der „Münchner Regelung“ hat folgende Gründe:

Das Staatsministerium des Innern, das bei der Überleitung des Besoldungsrechts bestrebt war und bestrebt ist, durch Rechtsänderungen bedingte Härten im Rahmen des Rechts zu mildern, mußte und konnte zunächst darauf vertrauen, daß auch die Landeshauptstadt das Besoldungsgesetz nach seinem Inkrafttreten uneingeschränkt vollziehen werde. Erstmals am 18. Juni 1959 berichtete die Landeshauptstadt, daß sie an ihrer Sonderregelung für die Gewährung von Beihilfen festhalten wolle. In der Folge wurde die Rechtslage mit Vertretern der Landeshauptstadt wie auch mit Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr wiederholt in allen Einzelheiten besprochen. Auch im Rahmen der während dieser Zeit angelaufenen Verhandlungen über den Erlaß der Zulagenver-

ordnung auf Grund des Artikels 35 Absatz 4 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes wurde die Möglichkeit geprüft, die „Münchner Regelung“ beizubehalten; sie wurde jedoch als mit Artikel 47 des Bayerischen Besoldungsgesetzes unvereinbar verneint.

Inzwischen hatte sich der **DGB** mit einem Schreiben vom 1. März 1960 an das Bundesministerium des Innern gewandt, um durch eine Ergänzung der Nr. 15 der Beihilfenvorschriften die Legalisierung der „Münchner Regelung“ zu erreichen. Diese Bemühungen wollte das Staatsministerium des Innern nicht stören, zumal sie ihm von seiten der Landeshauptstadt als aussichtsreich geschildert wurden. Erst am 6. Juni 1961 erhielt das Ministerium Kenntnis davon, daß der Bundesminister des Innern die gewünschte Änderung der Beihilfenvorschriften nicht vornehmen werde. Schließlich bot nach neuerlichen Verhandlungen die Landeshauptstadt in einer Besprechung vom 11. Juli 1961 Beweis dafür an, daß die Beamten der Landeshauptstadt durch die „Münchner Regelung“ nicht besser gestellt würden als andere Beamte und daß die „Münchner Regelung“ für die Stadt selbst finanziell zumindest nicht ungünstiger sei als die staatliche Beihilfenregelung.

Das Ergebnis dieser umfangreichen **Untersuchungen** lief am 26. Februar 1962 im Staatsministerium des Innern ein; es vermochte die Behauptungen der Landeshauptstadt nicht zu stützen. Beispielsweise ergab sich für das erste Halbjahr 1961, daß die „Münchner Regelung“ gegenüber der staatlichen Beihilfenregelung einen Mehraufwand von 262 728 DM halbjährlich oder 43 788 DM monatlich erfordert hat. Umgerechnet auf ein Jahr würde das einen Betrag von 525 456 DM ausmachen, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich die Untersuchung aus technischen Gründen nur auf die bei einer bestimmten Versicherung krankenversicherten Beamten und Versorgungsempfänger der Stadt erstreckte und deshalb nur 48 v. H. aller städtischen Beamten und 51 v. H. aller städtischen Beamtenversorgungsempfänger umfaßte. Damit erwies sich auch dieses Vorbringen der Landeshauptstadt als unzutreffend. Die Beamten der Landeshauptstadt und der wenigen anderen kommunalen Dienstherrn, die noch in ähnlicher Weise verfahren, sind vielmehr gegenüber allen sonstigen Beamten einseitig begünstigt. Das Staatsministerium des Innern wies deshalb am 14. März 1962 die beteiligten Regierungen an, die Münchner Regelung rechtsaufsichtlich zu beanstanden und die **Einstellung der Krankenkassenzuschüsse** bis spätestens 31. Mai 1962 zu fordern. Die Auslauffrist soll den betroffenen Beamten die Umstellung ihrer Krankenversicherungsbeträge auf einen anderen Tarif ermöglichen, falls sich das für einzelne Beamte als wünschenswert erweisen sollte.

Das Staatsministerium des Innern glaubt, damit bis an die äußerste Grenze dessen gegangen zu sein, was angesichts der seit dem Erlaß des Besoldungsgesetzes eindeutigen Rechtslage noch tragbar erschien. Es glaubt allerdings auch, dieses Zögern aus dem Gedanken der Loyalität gegenüber den betroffenen Beamten vertreten zu können, solange nicht alle für die Beibehaltung der Münchner

**(Staatsminister Goppel)**

Regelung sprechenden rechtlichen und tatsächlichen Fragen erschöpfend geprüft waren.

(Abg. Kiene: Das war zu lang, Herr Minister!)

**Präsident Hanauer:** Es liegt zweifelsohne häufig im Rahmen der Fragestellung begründet, daß die Antwort nicht geschäftsordnungsmäßig mit „Ja, Ja“ oder „Nein, Nein“ erfolgen kann.

Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Machnig; ich erteile ihm das Wort.

**Machnig (SPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Nach dem Bericht der „Lindauer Zeitung“ Nr. 10 vom 13. Januar 1962 unter dem Titel „Silberstreif am Hallenbadhorizont — Dr. Heubl offeriert großzügigen Staatszuschuß“ hat Herr Staatssekretär Dr. Heubl den Vertretern des Lindauer Stadtrats, der Schulen und der Sportverbände für den **Bau einer Kleinschwimmhalle** im Ausmaß von 10 x 20 m einen Staatszuschuß von 500 000 DM bei einer Gesamtbausumme von 1 Million DM zugesagt.

(Hört, hört!)

Dieses von der „Lindauer Zeitung“ als Zusage einer „beträchtlichen Menge Dukaten“ bezeichnete Angebot eines Mitglieds der Staatsregierung bedeutet die Übernahme von 50 Prozent der Baukosten durch den Bayerischen Staat.

(Zurufe)

Diese an sich erfreuliche Tatsache veranlaßt mich, an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus folgende Fragen zu richten:

1. Kann der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus auch für andere bayerische Städte oder kommunale Bauträger, die Schwimmhallen errichten wollen, das gleiche großzügige Angebot seitens der Staatsregierung machen, oder gilt diese laut „Lindauer Zeitung“ gemachte Zusage nur für Lindau, beziehungsweise nur für den Stimmkreis des Herrn Abgeordneten Dr. Heubl?

(Heiterkeit und Zurufe)

2. Aus welchen Titeln des Staatshaushalts werden die Zuschüsse für Hallenbäder gewährt, und welche Mittel stehen für 1962 insgesamt für diesen Zweck zur Verfügung?

3. Entspricht das Ausmaß 10 x 20 m den staatlichen Richtlinien für Kleinschwimmhallen? Bestehen solche Richtlinien überhaupt und wenn ja, welche Anlagen werden seitens der Staatsregierung als förderungswürdig bezeichnet?

**Präsident Hanauer:** Meine Damen und Herren! Wir wollen doch heuer unseren Ausflug an den Bodensee machen.

Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus; ich gebe ihm das Wort.

**Staatsminister Dr. Maunz:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Bayerische **Landessportplan 1962—66**, vom Ministerrat am 12. Juli 1961 beschlossen und vom Ausschuß für kulturpolitische Fragen des Bayerischen Landtags am 9. Januar 1962 eingehend erörtert, sieht in Nr. 7 des Achtpunkteprogramms

die Intensivierung des Schulschwimmunterrichts und die besondere Förderung des Baus von Klein- und Kleinstschwimmhallen für mehrere Schulen gemeinsam sowie für alle Ausbildungsstätten der Leibeseziehung vor. Nach den Erläuterungen zu diesem Programmpunkt wird angestrebt, daß die Großstädte und leistungskräftigen Städte von 30 000 Einwohnern an aufwärts Normalschwimmhallen errichten. In den übrigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, zumindest aber in jedem Landkreis, sollten Klein- und Kleinstschwimmhallen gebaut werden.

Das Kultusministerium ist unablässig bestrebt, in den Landkreisen und Städten einschlägiger Größenordnung den Gedanken der Errichtung von **Klein- und Kleinstschwimmhallen** zu verbreiten. Die Idee ist bereits auf fruchtbaren Boden gefallen. In einer Reihe von Städten und Gemeinden, z. B. Aschaffenburg, Coburg, Herzogenaurach, Ingolstadt, Landshut, München, Oberstdorf, Passau, Töging und Würzburg sowie durch den Landkreis Kronach sind Klein- und Kleinstschwimmhallen errichtet worden. Weitere Landkreise und Städte sind angegangen worden, ebenfalls eine derartige Schwimmanlage zu bauen, z. B. Ansbach, Augsburg, Bad Kissingen, Deggendorf, Kempten, Memmingen, Pfarrkirchen, schließlich auch **Lindau**. Es werden selbstverständlich alle Landkreise und in Frage kommenden Gemeinden in gleicher Weise behandelt.

(Beifall bei der CSU)

Die Errichtung von Klein- und Kleinstschwimmhallen kann aus folgenden Mitteln gefördert werden:

- a) Zuschüsse gemäß Artikel 10 des Finanzausgleichsgesetzes,
- b) Bundesmittel zur Spitzenfinanzierung des Baus von Turn- und Sportplätzen,
- c) Landesmittel für Zwecke des Schulsports.

Im **Haushaltsjahr 1962** stehen zur Verfügung: 50 Millionen DM für alle unter Artikel 10 des Finanzausgleichsgesetzes fallenden Maßnahmen. Bis zur endgültigen Verabschiedung des Bundeshaushalts 1962 ein vorläufiger Betrag von 5 Millionen DM, der zur Förderung des Baus von Turnhallen und Schwimmanlagen, in Grenzgebieten auch von Sportplätzen, bestimmt ist.

(Abg. Dr. Becher: Hoffentlich fallen diese Bauten nicht unter das Bauverbot!)

5 Millionen DM, die zur Förderung aller notwendigen Schulsportstätten verwendet werden. Punkt b) richtet sich natürlich nach dem Bundeshaushalt.

Im einzelnen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, welche Beträge aus den genannten Mitteln für den Bau von Klein- und Kleinstschwimmhallen bewilligt werden. Alle geplanten Bauten werden bei der Verteilung der Mittel angemessen berücksichtigt werden. Die **Höhe der Beihilfen** hängt von verschiedenen Faktoren, wie Gesamtkosten, Bedürftigkeit des Antragstellers, Dringlichkeit des Vorhabens usw. ab; im allgemeinen wird man jedoch sagen können, daß für die Errichtung von Klein- und Kleinstschwimmhallen mit Gesamtbeihilfen aus den oben genannten

**(Staatsminister Dr. Maunz)**

Mitteln von rund 50 Prozent gerechnet werden kann. Dies ist in verschiedenen Besprechungen der letzten Zeit zwischen dem Kultusministerium und interessierten Kreisen mehrfach bereits mitgeteilt worden. In diesem Sinn hat Herr Abgeordneter Dr. Heubl bei einer Besprechung am 13. Januar 1962 in Lindau mit Vertretern der Stadt, der Schulen und der Turn- und Sportvereine erklärt, daß bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes für die Errichtung einer Kleinschwimmhalle in Lindau von Gesamtbeihilfen in Höhe von rund 50 Prozent der Gesamtkosten ausgegangen werden könnte. Diese Äußerung hält sich völlig im Rahmen des Lindauer Sportplans.

(Hört, hört!)

Bei Kleinschwimmhallen kommen Beckenmaße von 10 x 20 m oder 8 x 16<sup>2</sup>/<sub>3</sub> m, für die Kleinstschwimmhallen von 6 x 12,5 m in Betracht. Richtlinien über den Bau von Klein- und Kleinstschwimmhallen sind in Vorbereitung. Für die Stadt Lindau mit rund 27 000 Einwohnern und einer Vielzahl von Schulen ist eine Kleinschwimmhalle mit einem Becken von 10 x 20 m angemessen.

Im übrigen habe ich bei meiner Antwort vom 6. Februar 1962 auf die mündliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Förster vom 5. Februar 1962 betreffend Förderung von kommunalen Freibädern darauf hinweisen können, daß Schwerpunkt bei der Verteilung der staatlichen Zuschüsse für den Übungsstättenbau nach dem Bayerischen Landessportplan die Errichtung von Klein- und Kleinstschwimmhallen für mehrere Schulen gemeinsam ist.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Jaumann; ich erteile ihm das Wort.

**Jaumann (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Wirtschaftsminister.

In jüngster Zeit häufen sich die Klagen der verladenden Wirtschaft und ihrer Organe, daß das **Fahrzeugkontingent im gewerblichen Güterfernverkehr** nicht ausreiche und daß zum Teil ein fühlbarer Mangel an Transportraum herrsche. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat u. a. vorgeschlagen, die Konzessionen für den allgemeinen Güterverkehr um 10 Prozent und für den Bezirks-güterfernverkehr um 25 Prozent zu erhöhen.

Ich frage daher den Herrn Staatsminister:

1. Anerkennt die Staatsregierung, daß infolge des gestiegenen Verkehrsaufkommens fühlbare Aufstockungen der Kontingente zweckmäßig sind, und
2. ist die Staatsregierung bereit, eine in Stufen vorzunehmende Kontingentaufstockung gegenüber der Bundesregierung zu vertreten und damit auch diesen Verkehrsbereich an die soziale Marktwirtschaft heranzuführen?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatsminister Dr. Schedl:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beehre mich, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Jaumann wie folgt zu beantworten:

Die Zahl der in Bayern für den gewerblichen Güterkraftverkehr zur Verfügung stehenden Genehmigungen ist seit 1952 im wesentlichen unverändert geblieben. Das **Kontingent** beträgt im allgemeinen Güterfernverkehr 2320 Genehmigungen, im Bezirksgüterfernverkehr 1200 Genehmigungen und im Möbelfernverkehr 520 Genehmigungen, insgesamt also 4040 Genehmigungen. Das Beförderungsaufkommen im Straßengüterverkehr hat sich jedoch von 1952 bis 1962 etwa verdreifacht.

Zwar konnte manches durch Rationalisierung und Beschleunigung des Wagenverkehrs aufgefangen werden, doch ist anzunehmen, daß das im Straßengüterverkehr zu befördernde **Gütervolumen** weiter ansteigen wird. Wenn man bedenkt, daß allein in Bayern zur Zeit den Regierungen etwa 1600 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Güterkraftverkehr vorliegen, so erscheint mit Recht eine angemessene Aufstockung der Kontingente angebracht.

Ich habe mich daher bereits vor kurzem in einem Gespräch mit Herrn Bundesverkehrsminister Dr. Seebohm für eine wesentliche **Erhöhung der Kontingente**, und zwar um 25 Prozent, eingesetzt.

Sie dürfen also versichert sein, daß die Staatsregierung alles tun wird, um auch in diesem Bereich der Wirtschaft einen intensiveren Wettbewerb zu ermöglichen. Eine solche Tendenz empfiehlt sich insbesondere auch im Hinblick auf die Bestrebungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die auch für den Bereich der Verkehrswirtschaft auf die Einführung der Grundsätze der Wettbewerbswirtschaft gerichtet sind.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Böhm; ich erteile ihm das Wort.

**Böhm (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Mit wachsender Besorgnis verfolgt die Ingolstädter Bevölkerung die Bestrebungen der Bundesbahn, im Stadttinnern einen **Verschiebehof** zu errichten. Der Stadtrat **Ingolstadt** hat sich einstimmig und mit Entschiedenheit gegen dieses Vorhaben gewandt und realisierbare Gegenvorschläge unterbreitet.

Nachdem die Vermittlungsgespräche mit der Bundesbahn-Direktion München zu keinem Ergebnis geführt haben, frage ich den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, ob er bereit ist, geeignete Schritte bei der Hauptverwaltung der Bundesbahn und gegebenenfalls beim Bundesverkehrsministerium zu unternehmen, damit der in Ingolstadt geplante Verschiebehof außerhalb des Wohngebiets angelegt wird.

**Präsident Hanauer:** Auch hier erteilt die Antwort der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatsminister Dr. Schedl:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beehre mich, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Böhm wie folgt zu beantworten.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr dieses Hohen Hauses hat in seiner 81. Sitzung am 22. März 1962 in Abänderung eines **Antrags** des Herrn Fragestellers einstimmig beschlossen, dem Plenum folgendes zur Annahme zu empfehlen:

Die Staatsregierung wird ersucht, mit den zuständigen Stellen der Bundesbahn eine Lösung der Verkehrsprobleme im Raum Ingolstadt anzustreben, die dem künftigen Verkehrsaufkommen entspricht und auf die berechtigten Interessen der Ingolstädter Bevölkerung Rücksicht nimmt.

Die Angelegenheit steht noch in dieser Plenarsitzung unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beratung an.

Unabhängig hiervon habe ich nach einer Erörterung des Problems mit allen Beteiligten auch Verhandlungen mit dem 1. Präsidenten der Deutschen Bundesbahn, Herrn Professor Dr. Oeftering, aufgenommen, die noch im Gange sind. Ich bin daher zur Zeit nicht in der Lage, Ihnen ein endgültiges Ergebnis mitzuteilen. Es darf aber wohl jetzt schon angenommen werden, daß eine für alle Teile befriedigende Lösung gefunden werden wird.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Vöth; ich erteile ihm das Wort.

**Vöth (CSU):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Das **Humanistische Gymnasium Aschaffenburg** wurde im zweiten Weltkrieg völlig zerstört. Es ist das älteste Gymnasium im Untermaingebiet und muß heute noch in den Räumen des Deutschen Gymnasiums seinen Schulbetrieb durchführen.

Wie verlautet, soll die Stadt Aschaffenburg das von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung und der Eltern gewünschte Gelände für einen **Neubau** nicht zur Verfügung stellen, sondern im Gegenteil versuchen, das staatliche Bauvorhaben in ein hochwassergefährdetes Gebiet abzudrängen.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, ob Pläne im Kultusministerium hinsichtlich eines Bauplatzes für das Humanistische Gymnasium in Aschaffenburg bestehen und wann mit dem Bau begonnen wird.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

**Staatsminister Dr. Maunz:** Herr Präsident, Hohes Haus! Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist lebhaft daran interessiert und gibt sich alle Mühe, für das staatliche Gymnasium Aschaffenburg bald ein neues Gebäude zu errichten. Neben anderen **Plänen**, für die sich vorerst noch keine Realisierungsmöglichkeiten gezeigt haben, hat das Ministerium auch ein im Eigentum des Staates ste-

hendes Grundstück auf dem linken Mainufer, etwas flußabwärts, in seine Überlegungen mit einbezogen. Die Stadt Aschaffenburg hat zu erkennen gegeben, daß sie das gleiche Grundstück für den Neubau einer städtischen Berufsschule in Aussicht genommen habe. Allerdings müßte die Stadt dieses Grundstück vom Staat erst erwerben. Um der Stadt entgegenzukommen, hat sich der Staat bereit erklärt, in **Verhandlungen mit der Stadt** einzutreten, um dieses Grundstück an die Stadt abzugeben, falls die Stadt ein anderes Grundstück für das staatliche Gymnasium beschaffen könne. Soweit bekanntgeworden, will die Stadt den Staat auf ein Grundstück hinweisen, das ebenfalls im Eigentum des Staates steht und im Hochwassergebiet des Mains liegt. Die Errichtung eines Neubaus des staatlichen Gymnasiums an dieser Stelle würde, wenn überhaupt möglich, jedenfalls den Beginn des Baues wesentlich verzögern und zu erheblichen Mehrkosten für den Staat führen. Die Schwierigkeiten würden behoben werden, wenn die Stadt dem Staat ein anderes Grundstück zum Tausch anbieten würde, das sich für ein Schulgebäude eignet. Mit der Bauplanung könnte dann alsbald begonnen werden.

**Präsident Hanauer:** Die Frage Nr. 9 wird aus Gründen der Staatssicherheit zurückgezogen.

Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Sichler; ich erteile ihm das Wort.

**Sichler (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Einer Meldung des Regensburger „Tages-Anzeiger“ vom 16. Februar 1962 ist nachstehendes zu entnehmen:

#### „Bayern kein Fremdenverkehrsland

München — Der Begriff Europa im internationalen Reise- und Fremdenverkehr soll durch einen Gemeinschaftsprospekt neun westeuropäischer Länder — darunter auch die Bundesrepublik — als Faktor stärker in Erscheinung treten und so auch an Zugkraft gewinnen.

Dieser in nächster Zeit auf dem Markt erscheinende Prospekt wird in Wort und Bild für insgesamt 29 führende Fremdenverkehrsorte werben. Er soll in zunächst 100 000 französisch abgefaßten Exemplaren erscheinen. Eine englische Ausgabe wird vorbereitet. Weitere Schriften dürften sicherlich folgen.

Mehr als überraschend ist dabei, daß Bayern, obwohl als Fremdenverkehrsland in ganz Europa und Nordamerika als fester Begriff bekannt, nicht berücksichtigt ist. Den vorliegenden Berichten zufolge soll die Bundesrepublik nur mit den Besuchszentren Freiburg, Baden-Baden, Stuttgart, Düsseldorf, Köln und West-Berlin in dem Gemeinschaftsprojekt vertreten sein.“

Ich frage deshalb den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, was von seiten der Staatsregierung getan werden kann, daß **Bayern** als **Fremdenverkehrsland** von den zuständigen europäischen Stellen anerkannt wird.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatsminister Dr. Schedl:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beehre mich, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Sichler wie folgt zu beantworten.

Der vom Herrn Abgeordneten Sichler erwähnte **Prospekt** wird von der „Fédération Internationale des Centres Touristiques“ herausgegeben, die eine rein **private Vereinigung** von Verkehrsdirektoren einiger Städte ist und praktisch kaum eine Rolle spielt. Es ist daher nicht überraschend, daß dieser Vereinigung bayerische Fremdenverkehrsgemeinden nach den mir vorliegenden Informationen nicht angehören. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist von jeher darauf bedacht, daß im Ausland in wirkungsvoller Weise für den Fremdenverkehr nach Bayern geworben wird. Es besteht deshalb eine enge Zusammenarbeit mit allen an der Steigerung des Ausländerreiseverkehrs nach Bayern interessierten maßgebenden Behörden und Organisationen.

Mit der Durchführung der Werbung für den Ausländerreiseverkehr in die Bundesrepublik ist die Deutsche Zentrale für Fremdenverkehr (ZfV) e. V., Frankfurt am Main, beauftragt. Mit ihr besteht eine enge Zusammenarbeit, die auch durch meine Eigenschaft als Präsident ihres Beirates gewährleistet ist. Die **Auslandswerbung für Bayern**, die durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr finanziell gefördert wird, erfolgt nach Abstimmung mit der Deutschen Zentrale für Fremdenverkehr und wird durch ihre Auslandsniederlassungen unterstützt. Das gleiche gilt auch für Werbungen der Deutschen Lufthansa, der Deutschen Bundesbahn und sonstiger Verkehrsträger und Reisemittler von internationaler Bedeutung.

Ich möchte dabei hervorheben, daß, soweit über die Deutsche Zentrale für Fremdenverkehr deutsche Urlaubsgebiete in **internationale Gemeinschaftsprospekte** aufgenommen werden, Bayern und den bayerischen Städten stets der gebührende Platz eingeräumt wird. So ist sowohl bei der Gemeinschaftswerbung der Alpenländer als auch bei den Maßnahmen der European Travel Commission (E. T. C.) Bayern immer hervorragend beteiligt.

Die Anerkennung Bayerns als Fremdenverkehrsland geht auch daraus hervor, daß die „Union Internationale des Organismes Officiels de Tourisme (UIOOT)“ ihre letzte Jahresversammlung in München abhielt. Für Bayern bot sich hierbei Gelegenheit zu einer besonders erfolgreichen internationalen Werbung in den wichtigen europäischen und außereuropäischen Ländern.

Im übrigen dürfen Sie versichert sein, daß ich als Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr auch in Zukunft alles tun werde, um in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen Organisationen des Fremdenverkehrs die deutschen und bayerischen Interessen zu wahren und den Reiseverkehr in die Bundesrepublik und nach Bayern weiter zu fördern.

**Präsident Hanauer:** Als nächstem Fragesteller

erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Stenglein.

**Stenglein (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach dem Urteil im Rohrbach-Prozeß wurde das bayerische Justizministerium beauftragt, das **Urteil** gegen Herbert **Stretz** aus Beckendorf, Landkreis Ebern, das im wesentlichen auf einem Gutachten des Diplom-Chemikers Katte fußt, **nachprüfen** zu lassen.

Ich frage den Herrn Staatsminister der Justiz, ob und mit welchem Ergebnis die Überprüfung erfolgt ist.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatsminister der Justiz.

**Staatsminister Dr. Haas:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die **Akten des Strafverfahrens** gegen Herbert **Stretz** überprüft und folgendes festgestellt:

Stretz wurde am 30. Mai 1958 vom Landgericht Bamberg wegen eines Verbrechens der schweren Brandstiftung rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr drei Monaten verurteilt. In dem Urteil des Landgerichts Bamberg ist ein Gutachten des Diplomchemikers Katte verwertet, dessen Sachkenntnis im Rohrbachprozeß in Zweifel gezogen worden ist.

Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ist es zweckmäßig, in einem **Obergutachten** die Richtigkeit der bisher erhaltenen Gutachten überprüfen zu lassen. Wenn Stretz erneut die Wiederaufnahme seines Verfahrens beantragt, wird das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Staatsanwaltschaft ersuchen, einem Antrag auf Erholung eines Obergutachtens nicht entgegenzutreten. Die Entscheidung darüber, ob ein neuer Wiederaufnahmeantrag zulässig und begründet ist, obliegt jedoch allein dem Gericht.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Lallinger. Ich erteile ihm das Wort.

**Lallinger (BP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Seit längerer Zeit laufen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen Verhandlungen wegen der Erhöhung der **Zehrzulage** für die bayerischen **Polizeibeamten**. Ich bitte um Auskunft, ob die Verhandlungen inzwischen abgeschlossen werden konnten und mit welchem Ergebnis.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Goppel:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich muß leider mitteilen, daß die Verhandlungen bisher noch nicht abgeschlossen werden konnten, so daß ich auch über das allenfallsige Ergebnis nichts berichten kann.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete von Knoeringen.

**von Knoeringen (SPD):** Nach Pressemeldungen waren am 15. März 1962 bei der großen **Aussprache des Bundestags über die Kulturpolitik** nicht einmal ein Viertel der Bundestagsabgeordneten anwesend. Auf der Bank des Bundesrats saßen nur zwei Beamte. Obwohl es den Kultusministern als Mitgliedern des Bundesrats möglich ist, an den Sitzungen des Bundestags teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen, war kein **Landesminister** vertreten. Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

1. Warum wird von seiten des Bundesrats das Anhörungsrecht im Bundestag bei der Behandlung von Länderfragen nicht stärker ausgenützt?
2. Warum war kein bayerisches Mitglied des Bundesrats bei der Kulturdebatte anwesend?
3. Was kann die Bayerische Staatsregierung unternehmen, um den Bundesrat zu veranlassen, die Auffassung der Länder im Bundestag besser zu vertreten?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr stellvertretende Ministerpräsident.

**Stellvertr. Ministerpräsident Staatsminister Dr. Eberhard:** Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich hoffe die Anfrage des Herrn Kollegen von Knoeringen richtig verstanden zu haben, und werde mich bemühen, in meiner Antwort dieses richtige Verständnis zu zeigen.

Herr von Knoeringen fragt unter Nr. 1, warum von seiten des Bundesrats das **Anhörungsrecht im Bundestag** bei der Behandlung von Länderfragen nicht stärker ausgenützt wird. Herr von Knoeringen, die Bayerische Staatsregierung stimmt in dieser Feststellung mit Ihnen voll und ganz überein. Nur muß ich sagen, daß die Bayerische Staatsregierung von sich aus — das soll bei weitem kein Eigenlob sein — in den letzten Jahren alles versucht hat — und darauf läuft Ihr Antrag sicherlich hinaus —, um die Stellung der Länder, vor allem als Bundesorgan **Bundesrat**, zu stärken, und daß sie dabei auch — das darf ich wohl sagen — entsprechende Erfolge erzielt hat. Ich darf darauf hinweisen, daß Ministerpräsident Dr. E h a r d als einziger deutscher Ministerpräsident nunmehr im Turnus zum zweitenmal Präsident des Bundesrats ist und daß er bei seiner Antrittsrede am 15. Dezember vergangenen Jahres ausdrücklich und nachdrücklich auf die Notwendigkeit der **Stärkung der Stellung der Länder** innerhalb der Bundesrepublik hingewiesen hat. Insbesondere hat er darauf hingewiesen, daß die Mitglieder des Bundesrats, soweit ihre sonstigen dienstlichen Verpflichtungen dies zulassen, von der von Ihnen zitierten Möglichkeit des Artikels 43 Absatz 2 des Grundgesetzes Gebrauch machen sollten. Dort heißt es:

Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Ich muß feststellen, daß von dieser Möglichkeit bisher herzlich wenig Gebrauch gemacht worden ist, und ich darf sagen — und das bitte ich so zu verstehen, wie es gemeint ist, weil von Ihnen, Herr von Knoeringen, die Anfrage kommt —, daß meines Wissens noch kein Kultusminister und Finanzminister, der der Sozialdemokratischen Partei angehört, in den letzten 12 Jahren jemals das Wort im Bundestag als Vertreter der Länder ergriffen hat.

(Hört, hört! bei der CSU)

Ich will das nur feststellend sagen, um damit die Möglichkeiten anzudeuten und aufzuzeigen, die uns in dieser Hinsicht gegeben sind. Sie haben gelesen oder gehört, Herr Kollege von Knoeringen, daß ich in der letzten Woche bei der Debatte des Bundeshaushalts im Bundestag am Donnerstag spät abends von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, um in einem sehr wesentlichen Punkt die Stellung der Länder und die Stellung des Landes Bayern im besonderen zum Ausdruck zu bringen. Ich bedaure es sehr, daß es uns auf dem üblichen Wege — hie Bundesrat, hie Bundestag und Bundesregierung — nicht gelingt, die Standpunkte kräftiger und auch wirksamer in Erscheinung treten zu lassen. Im übrigen möchte ich auch darauf hinweisen, daß die **bayerischen Minister** dieser Regierung in den letzten Jahren mit einer Ausnahme alle Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen des Bundesrats gewesen sind, also von den 7 Ministern insgesamt 6, woraus Sie auch erkennen können, daß das Wort unseres Landes Bayern auf dem Weg über den Bundesrat und seine Ausschüsse sicherlich stärker in die Waagschale geworfen wurde, als man das vielleicht schlechthin annehmen könnte.

Auf Ihre zweite Frage, warum kein **bayerisches Mitglied** des Bundesrates bei dieser zitierten Kulturdebatte anwesend war, darf ich sagen, daß der Herr Kollege M a u n z und ich das sehr bedauert haben; weil wir in dieser Woche eine Plenarsitzung im Bayerischen Landtag hätten, weil ausgerechnet in dieser Woche die Aussprache über den Etat des Herrn Kultusministers war und weil am Donnerstagsabend der Herr Kultusminister in seinen Schlußworten gerade auch zu den von Ihnen, Herr Kollege von Knoeringen, aufgeworfenen Fragen eines Staatsvertrags in diesen kulturellen Dingen noch das Wort ergriffen hat, war es dem bayerischen Kultusminister schlechthin nicht möglich, an dieser zitierten Sitzung vom 15. März in Bonn teilzunehmen.

Wenn Sie nun sagen, was kann die Bayerische Staatsregierung unternehmen, um den Bundesrat zu veranlassen, die Auffassung der Länder im Bundestag besser zu vertreten, dann möchte ich sagen, daß wir von uns aus alles tun — ich habe Ihnen das ja bewiesen —, daß wir auch auf dem Weg über die Stellung des Präsidenten des Deutschen Bundesrats — das ist im Augenblick Bayerns Ministerpräsident — die Länder noch mehr darauf hinweisen wollen, von einer solchen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Neben dieser Möglichkeit der Regierung über den Bundesrat glaube ich aber sagen zu sollen, daß

**(Staatsminister Dr. Eberhard)**

die Bayerische Staatsregierung größten Wert darauf legen würde, daß auch die politischen Parteien auf dem Weg über ihre Parteiorgane, d. h. über die **Bundestagsfraktionen**, diese Stellung der Länder von sich aus besser untermauern und unterstützen. Sie werden verstehen, Herr Kollege von Knoeringen, daß ich gerade in dieser Frage der Kulturdebatte vom 15. März die sehr inständige Bitte an Sie als stellvertretenden Bundesvorsitzenden der SPD, der Sie immer noch sind, Herr von Knoeringen, richte, Ihre Parteifreunde und Fraktionskollegen in den übrigen Ländern darauf aufmerksam zu machen, daß wir in der Behauptung der Länder, gerade auf dem Gebiete der Kulturpolitik, mehr Schwierigkeiten haben, als man schlechterdings im allgemeinen annimmt, und daß die Auffassung des Landes Bayern in diesen Fragen, die ja weitgehend auch mit der Ihrigen übereinstimmt, leider nicht von allen übrigen Ländern gebilligt und gutgeheißen wird, insbesondere auch nicht von Ländern, die von sozialdemokratischen Kultusministern oder von Finanzministern der SPD beeinflußt und mitregiert werden.

(Bravo! — Abg. von Knoeringen: Eine Zusatzfrage!)

**Präsident Hanauer:** Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter von Knoeringen!

**von Knoeringen (SPD):** Herr stellvertretender Ministerpräsident, Ihnen ist doch sicher bewußt, daß ich als Abgeordneter des Bayerischen Landtags nur die Möglichkeit habe, die Bayerische Staatsregierung zu interpellieren und nicht eine Regierung eines anderen Landes.

(Zurufe: Sehr richtig! und Bravo! bei der SPD — Heiterkeit)

**Präsident Hanauer:** Die Antwort auf die Zusatzfrage gibt der Herr stellvertretende Ministerpräsident.

**Stellvertr. Ministerpräsident Staatsminister Dr. Eberhard:** Als Abgeordneter des Bayerischen Landtags: ja! — Als stellvertretender Bundesvorsitzender der SPD: nein!

(Heiterkeit und starker Beifall bei der CSU)

**Präsident Hanauer:** Meine Damen und Herren! Einschaltend wäre zu bemerken, daß es für uns vielleicht um die Überlegung ginge, unseren **Vollsetzungskalender** soweit wie möglich mit dem des Bundestags so in Einklang zu bringen, daß sich die Sitzungen nicht überschneiden, — übrigens eine Bitte, die mir unlängst von einem Teil der bayerischen Presse übermittelt worden ist und die ich deshalb hier gerne einflachte.

Der nächste Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Drexler. Ich erteile ihm das Wort.

**Drexler (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der „CSU-Correspondenz“ Nr. 28 vom 23. Januar 1962 erklärte der Herr Staatsmini-

ster Dr. Dr. Alois Hundhammer, daß der **Grundstücksmakler Josef Hackel** in einem **außergerichtlichen Vergleich** einen Aufpreis von 325 000 DM für den verbliebenen Rest von 22 Hektar staatlichen Geländes zahlte, womit sich der Preis auf insgesamt 12,25 DM pro qm erhöhe.

(Abg. Euerl: Sie haben die Zahlen im „Spiegel“ gut gelesen!)

— Er hat sie vielleicht sogar von mir.

Nachdem 1960 von Hackel 912 000 DM und 1961 325 000 DM — — —

(Zuruf von der CSU: Also Zusammenarbeit mit dem „Spiegel“!)

— Ich bitte, mich doch nicht zu unterbrechen! Ich habe vor dem „Spiegel“ keine Angst, Herr Kollege!

**Präsident Hanauer:** Darf ich sagen: Das Wort hat der Herr Fragesteller.

**Drexler (SPD):** Nachdem 1960 von Hackel 912 000 DM und 1961 325 000 DM, insgesamt also 1 237 000 DM für 22 Hektar, das sind 5,62 DM pro qm, gezahlt worden sind, frage ich den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wie er auf einen Preis von 12,25 DM je qm kommt, zumal dieser Preis auch dann nicht erreicht wird, wenn, wie ich gehört habe, tatsächlich ein Rechnungsirrtum von 600 000 DM zum Nachteil des Staates vorliegen sollte.

(Zuruf von der CSU: Da hätte ich aber gleich gefragt, nicht erst im Landtag!)

**Präsident Hanauer:** Die Rechenaufgabe wird gelöst vom Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(Zuruf: Hoffentlich!)

**Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der in dem erwähnten Presseartikel genannte **Preis** ist so errechnet, daß nach den Bebauungsmöglichkeiten ein wesentlicher Teil des verbliebenen Grundstücksrestes für Grünflächen, Verkehrswege und Spielplätze ausgespart werden muß. Es war eine Ermessensentscheidung, ob man einen im Ergebnis riskanten Anfechtungsprozeß in die Wege leiten sollte; oftmals erscheint ein Vergleich zweckmäßiger als ein Prozeß. Der vom Fragesteller erwähnte Rechnungsirrtum lag den Verhandlungen meines Wissens nicht zugrunde.

(Abg. Drexler: Eine Zusatzfrage!)

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Drexler!

**Drexler (SPD):** Ich frage den Herrn Staatsminister, seit wann bei staatlichen Grundstückskäufen die Bebauungsmöglichkeiten ausgeklammert werden. Es entsteht ja der Eindruck — so steht es in der „CSU-Correspondenz“ —, als seien die gesamten 22 Hektar 12,25 DM pro qm bezahlt worden. Man kommt da nicht auf 12,25 DM, wenn man das gesamte Grundstück, also 22 Hektar, von denen die Rede war, berücksichtigt.

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer:** Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Bewertung um das wirklich bebaubare und nutzbar zu machende Gelände. Kiesgruben und ähnliche Teile können eben nicht bebaut werden und müssen bei der Bewertung eines Grundstückes mitberücksichtigt werden.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Muth. Ich erteile ihm das Wort.

**Muth (FDP):** Darf ich mir erlauben, eine Frage an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr zu richten.

Die Bundesbahndirektion Frankfurt hat bei der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnen beantragt, daß die Beförderungsentgelte für **sperrige Stückgüter** erneut erhöht werden. Davon werden besonders die im oberfränkischen Grenzland ansässigen Korb-, Kinderwagen- und Polstermöbelindustrien betroffen. Für dieselben Wirtschaftskreise haben sich die Beförderungsentgelte aus Anlaß einer Neuregelung der Frachten für sperrige Stückgüter bereits am 1. September 1961, also vor eineinhalb Jahren, generell um 50 Prozent erhöht. Der Antrag der Bundesbahndirektion Frankfurt sieht neben einer weiteren Heraufsetzung der Raumgewichtsgrenze von bisher 75 auf 100 kg/m<sup>3</sup> an Stelle der derzeitigen Frachtberechnung nach dem eineinhalbfachen wirklichen Gewicht ein höheres Frachtberechnungsgewicht für sperrige Stückgüter vor.

Die betroffenen Wirtschaftszweige sehen, durch den Antrag der Bundesbahndirektion Frankfurt neue, in ihrem Ausmaß sehr empfindliche **Frachtbelastungen** für ihre Erzeugnisse auf sich zukommen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit erneut beeinträchtigen müßten. Es muß auch zweifelhaft erscheinen, ob eine solche Maßnahme der Bundesbahn Nutzen bringt; denn sie zwingt die verladende Wirtschaft in noch stärkerem Maße, auf Werkfernverkehr und damit auf die Straße überzugehen.

Sind Ihnen, Herr Wirtschaftsminister, diese Bestrebungen zur Kenntnis gebracht worden und sehen Sie gegebenenfalls eine Möglichkeit, bei der Bundesbahn zu intervenieren?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatsminister Dr. Schedl:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beehre mich, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Muth wie folgt zu beantworten:

Es ist mir bekannt, daß nach dem **Antrag der Bundesbahndirektion Frankfurt/Main** vom 6. März 1962 die maßgebende Raumgewichtsgrenze für sperrige Stückgüter von 75 auf 100 kg/m<sup>3</sup> erhöht und ein höheres Frachtberechnungsgewicht festgesetzt werden soll.

Das auf Grund dieses Antrages eingeleitete Verfahren dürfte erfahrungsgemäß geraume Zeit dauern. Die Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und ihre Spitzenorganisationen werden daher ausreichend Gelegenheit haben, ihre **Bedenken** geltend zu machen. Auch ich bin selbstverständlich gerne bereit, mich einzuschalten. Ich darf allerdings darauf hinweisen, daß nach dem Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 1. August 1961 Tarifierhöhungen ohne vorherige Anhörung der obersten Landesbehörden beschlossen werden können.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Gentner. Ich erteile ihm das Wort.

**Gentner (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Justiz.

Der Herausgeber der „Passauer Neuen Presse“ und des Wochenmagazins „aktuell“, Herr Dr. Hans **Kapfinger**, schreibt in „aktuell“ vom 10. Februar 1962 über seinen Kuppelleiprozeß folgenden Schlußsatz:

„Wenn man über die Verhältnisse in unserer Justiz zu sprechen kommt, pflegen Kenner der deutschen Situation zu sagen: ‚Die Weimarer Republik ist zugrunde gegangen an der Legislative; das Dritte Reich ist zugrunde gegangen an der Exekutive; unsere heutige Bundesrepublik ist gefährdet durch die sogenannte dritte Säule des Staates, die Justiz.‘“

Ich frage den Herrn Staatsminister der Justiz: Sehen Sie eine Gefahr derart, wie sie Dr. Kapfinger an die Wand malt? Wenn ja, was gedenkt der Herr Staatsminister zur Läuterung der Justiz zu unternehmen?

(Zuruf von der BP: Gar nichts! — Heiterkeit — Zurufe)

Wenn nein, wie erklärt sich der Herr Staatsminister die durch Dr. Kapfinger publizierte **Verdächtigung unserer Justiz**? Was hat der Herr Staatsminister unternommen oder was gedenkt er zu unternehmen, um die Dritte Gewalt im Staate vor derlei Anschuldigungen zu schützen?

(Zuruf von der BP: Gar nichts! — Zuruf von der CSU: Niedriger hängen!)

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatsminister der Justiz.

**Staatsminister Dr. Haas:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der von dem Herrn Fragesteller zitierte Satz stand zuerst in einem in der „Passauer Neuen Presse“ vom 27./28. Januar 1962 veröffentlichten Artikel des Herrn **Dr. Kapfinger** mit der Überschrift „Ich saß auf der Anklagebank“. Die dort geäußerte **Meinung**, daß die bayerische Justiz eine Gefahr für unsere heutige Bundesrepublik sei, führt er offensichtlich nur auf die Tatsache seiner eigenen Verurteilung zurück.

(Heiterkeit bei der SPD)

(Staatsminister Dr. Haas)

Ich sehe in dieser erstinstanziellen Verurteilung mitnichten eine Gefahr für die deutsche Bundesrepublik.

(Erneute Heiterkeit)

Dem besorgten Herrn Fragesteller muß daher auch erwidert werden, daß dem Ministerium eine „Läuterung“ der bayerischen Justiz unnötig erscheint.

(Vereinzelter Widerspruch)

— Na, dann bringen Sie was vor! Zu Frage 3 und 4 darf ich bemerken, daß Herr Dr. Kapfinger in eigener Sache gehandelt hat. Die bayerische Justizverwaltung legt kein Gewicht darauf, etwa im einzelnen noch zu ergründen, warum die Justiz durch Herrn Dr. Kapfinger verdächtigt wird. Im übrigen dürfte auch dem Herrn Fragesteller bekannt sein, wie weit das Recht der Presse geht, kritische Meinungen auch gegenüber der Justiz frei zu äußern.

(Beifall bei BP, CSU und FDP)

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Sonntag.

**Sonntag (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Dem Vernehmen nach soll der durch eine unrühmliche Plagiatsaffäre bekanntgewordene Professor Dr. Stippel an der Pädagogischen Hochschule München-Pasing seine Vorlesungen und Seminare wieder aufnehmen. Trifft das zu?

(Abg. Schmidramsl: Er lebt noch!)

**Präsident Hanauer:** Es antwortet der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

**Staatsminister Dr. Maunz:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die dienstaufsichtliche Würdigung des Falles von Professor Dr. Stippel ist noch nicht abgeschlossen, da noch weitere Ermittlungen durchgeführt werden müssen. Es dürfte jedoch jetzt schon feststehen, daß als Ergebnis keinesfalls die Dienststrafe der Entfernung aus dem Dienst in Betracht kommen wird. Bei dieser Rechtslage scheidet auch eine vorläufige Dienstenthebung aus. Professor Dr. Stippel war längere Zeit krankheitshalber dienstunfähig; mit seiner gesundheitlichen Wiederherstellung ist bis zum Beginn des Sommersemesters zu rechnen. Sobald seine Dienstfähigkeit wieder hergestellt ist, ist Professor Dr. Stippel nach Beamtenrecht nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, seinen Dienst auszuüben.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Härtl; ich erteile ihm das Wort.

**Härtl (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Es herrscht große Beunruhigung und Erregung unter den noch zur Übereignung anstehenden Ne-

benerwerbssiedlern darüber, daß ihnen überraschend noch eine **zusätzliche Sicherungshypothek** von einigen tausend Mark auferlegt werden soll. In mehreren mir bekannt gewordenen Fällen erfolgte die Bekanntgabe dieser Maßnahme am Vorabend des Notariatstermins. Bei den geringsten Versuchen der Siedler, sich dagegen zu wehren, wird sofort mit der Kündigung der Siedlerstelle gedroht. Unter diesen Umständen ist zu beanstanden, daß die Siedler nicht rechtzeitig genügend über die Bedingungen zum Erwerb einer Nebenerwerbssiedlung aufgeklärt wurden.

Sind dem Herrn Staatsminister diese Tatbestände bekannt? Wenn ja, was gedenkt er dagegen zu tun?

**Präsident Hanauer:** Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die vom Herrn Abgeordneten Härtl angeschnittene Frage wird nur aktuell bei Nebenerwerb- oder Kleinsiedlerstellen auf **Bodenreformland**, bei denen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Siedler die Höhe der Entschädigung aus der Landabgabe noch nicht endgültig feststeht. Da bei Nebenerwerbstellen der Gesteuerungswert als Kaufpreis festzusetzen ist, muß in diesen allerdings zahlenmäßig sehr begrenzten Fällen im Kaufvertrag vorsorglich eine etwaige nachträgliche Erhöhung des Kaufpreises vorbehalten und durch Sicherungshöchstbetrag abgesichert werden. Mit Ministerialentschließung vom 9. Mai 1961 wurde der Bayerische Siedlerbund hiervon bereits verständigt. Abgesehen davon, daß dieser die Siedler inzwischen aufgeklärt haben dürfte, hält es die Bayerische Landessiedlung für möglich, daß im **Anlaufstadium** der einschlägigen Verhandlungen Siedlungsbewerber gelegentlich nur kurzfristig von der Notwendigkeit der Vorbehaltsklausel und der Sicherungshypothek in Kenntnis gesetzt werden konnten. In der Folgezeit wurden diese Fragen regelmäßig bereits im Verlauf der Übereignungsverhandlungen besprochen. Nebenerwerbssiedlern, welche die Vorbehaltsklausel und die Sicherungshypothek nicht in Kauf nehmen wollen, könnte nach den gegenwärtigen Bestimmungen allerdings die Siedlerstelle nicht übereignet werden. Kündigungen sind bisher in keinem Fall erfolgt.

Ich darf dem Herrn Fragesteller empfehlen, Einzelfälle, die ihm bekannt sind, mit der Obersten Siedlungsbehörde zu besprechen. Diese wird bereit sein, für eine tragbare Lösung zu sorgen.

**Präsident Hanauer:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dehler zur nächsten Frage.

**Dr. Dehler (FDP):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Am 9. Januar 1962 wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die **Ministerialentschließung P 1121—35974 I** mit der Überschrift „Angaben von Diagnosen auf Krankheitsbescheinigungen für Bedienstete des Bayerischen Staates“ herausgegeben, die für alle Staatsbediensteten auch die

(Dr. Dehler [FDP])

**Angabe der Art der Erkrankung** durch den behandelnden Arzt erzwingt. Bei Betroffenen und Ärzten hat diese Ministerialentschließung beachtliches Aufsehen erregt.

Ich frage daher den Herrn Staatsminister der Finanzen, ob er bereit ist,

1. eine nochmalige Überprüfung des Inhalts dieser Ministerialentschließung auf Vereinbarkeit mit den Grundrechtskatalogen und den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes vornehmen zu lassen;
2. diese Entschließung durch eine dem Schutz der intimen Persönlichkeitssphäre besser entsprechende Entschließung zu ersetzen.

**Präsident Hanauer:** Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen.

**Staatssekretär Dr. Lippert:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Januar 1962 hat klargestellt, daß von den Beamten bei länger dauernder Erkrankung ein **ärztliches Zeugnis** vorzulegen ist,

(Abg. Dr. Dehler: Bei Erkrankung! Von „länger“ steht nichts drin!)

das auch über die Art der Erkrankung des Beamten Auskunft gibt. Für die Beamten des Bayerischen Staates ist diese Verpflichtung in § 11 Absatz 2 der Urlaubsverordnung ausdrücklich festlegt.

Die Entschließung erzwingt nun nicht — wie Sie, Herr Kollege Dr. Dehler, meinen — die Angabe der Art der Erkrankung vom behandelnden Arzt; sie verpflichtet vielmehr den **Beamten**, den Arzt von der Schweigepflicht insoweit zu befreien, als dies unbedingt erforderlich ist. Durch die Ausstellung eines solchen Zeugnisses verstößt der behandelnde Arzt nicht gegen seine ärztliche Schweigepflicht, da das Zeugnis mit Einwilligung des Patienten ausgestellt wird.

Das Verlangen des Dienstherrn nach Angabe der Art — nicht der Ursache der Erkrankung — ist gerechtfertigt und erscheint auch zumutbar. Die **dienstlichen Interessen** sind hierbei gegenüber den persönlichen Belangen des Bediensteten abzuwägen, wobei die dienstlichen Interessen an der Aufklärung der Erkrankung überwiegen dürften, da der Dienstherr aus mehreren Gründen die Ursache des Fernbleibens vom Dienst kennen muß. Die Kenntnis der Art der Erkrankung ist vor allem im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn von Bedeutung. Unter Umständen hängen hiervon auch Folgerungen hinsichtlich der weiteren dienstlichen Verwendung des Bediensteten ab. Auch gegenüber anderen Behördenangehörigen, gegebenenfalls auch dritten Personen, kann die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zu deren Schutz — ich denke z. B. an ansteckende Krankheiten — bestehen.

Der **Schutz der Persönlichkeitssphäre** ist schon dadurch gewährleistet, daß von den Vorgängen

über die Erkrankung nur ein äußerst beschränkter Personenkreis überhaupt Kenntnis erhält. Personalvorgänge sind ihrer Natur nach Geheimakten und nur den mit dem Personalwesen befaßten Beamten, die zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet sind, zugänglich.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Demeter; ich erteile ihm das Wort.

**Demeter (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Staatsminister der Justiz.

Nach Zeugenaussagen hat Herr **Dr. Kapfinger** geäußert,

(Heiterkeit)

er habe seinen Anteil an der Fibag mit Herrn Bundesminister Dr. Strauß teilen müssen. Diese Behauptung ist unwahr.

Ich frage den Herrn Staatsminister der Justiz, ob die Staatsanwaltschaft gegen Herrn Dr. Kapfinger wegen dieser Verleumdung ein **Strafverfahren** eingeleitet hat, nachdem die Strafverfolgung zweifellos im öffentlichen Interesse liegt. Ist der erforderliche Strafantrag gestellt?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatsminister der Justiz.

**Staatsminister Dr. Haas:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Strafverfolgung des Dr. Kapfinger wegen der in der Anfrage bezeichneten angeblichen Äußerungen ist nur möglich, wenn der Verletzte hierwegen frist- und formgerecht **Strafantrag** stellt. Dies gilt auch dann, wenn an der Klärung des Sachverhalts ein öffentliches Interesse besteht. Bis heute ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein solcher Strafantrag nicht eingegangen.

(Unruhe bei der SPD)

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Rupprecht; ich erteile ihm das Wort.

**Rupprecht (SPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Ist dem Herrn Staatsminister bekannt, daß entgegen dem Beschluß des Bayerischen Landtags die **Restzahlung** für 1961 an den Bayerischen **Landessportverband** zur Auszahlung der Grundbeihilfe an die diesem Verband angeschlossenen Vereine noch nicht erfolgt ist, obwohl nach einem Beschluß des Haushaltsausschusses auch für das Jahr 1962 die gleiche Regelung wie in den früheren Jahren vorgenommen werden soll?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

**Staatsminister Dr. Maunz:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die Mittel zur Förderung des Turn- und Sportwesens — Kapitel 05 02 B Titel 604 des Haushalts des Staatsministeriums für Unterricht und

**(Staatsminister Dr. Maunz)**

Kultus — werden, soweit sie für den Bayerischen Landessportverband bestimmt sind, nach „**Vorläufigen Richtlinien**“ vom 30. Dezember 1958 bewirtschaftet, die im Einvernehmen mit dem Landessportverband und mit Billigung des Obersten Rechnungshofes erlassen worden sind. In Abschnitt II Nr. 1 b dieser Richtlinien ist folgendes festgelegt:

„Die Höhe des staatlichen Zuschusses zu den Prämien für Unfall- und Haftpflichtschutz der Mitglieder der Verbandsvereine wird bei der Aufstellung des Haushalts des BLSV jährlich im voraus festgelegt. Eine Beschränkung des staatlichen Zuschusses auf den Hälftebetrag der Jahresprämien wird angestrebt. Prämienrückflüsse sind zweckgebunden dem Turn- und Sportstättenbau zuzuführen.“

Der Bayerische Landessportverband strebt an, daß an Stelle des staatlichen Zuschusses zu den Prämien des Unfall- und Haftpflichtschutzes seiner Mitglieder künftig eine unmittelbare sogenannte „**Grundbeihilfe**“ an die dem BLSV angeschlossenen Vereine gezahlt wird. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Anlässlich der Haushaltsberatungen zu Kapitel 05 02 B Titel 604 wurde im Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags am 1. Februar 1962 ein einschlägiger **Antrag** der Herren Abgeordneten Rupprecht und anderer (Beilage 2764) behandelt. Nachdem der Vorsitzende des Haushaltsausschusses auf meine Erklärung verwiesen hatte, wonach ich mich persönlich an den Verhandlungen mit dem BLSV beteiligen wolle, um eine befriedigende Regelung zu erreichen, und wonach bis zum Abschluß der Verhandlungen keine Änderung am bisherigen Verfahren eintreten werde, wurde der Antrag mit Zustimmung der Antragsteller auf Grund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt betrachtet.

(Abg. Rupprecht: Zurückgestellt!)

Ein Beschluß, „daß auch für das Jahr 1962 die gleiche Regelung wie in den früheren Jahren vorgenommen werden soll“, wurde nach dem Sitzungsprotokoll nicht gefaßt. Ein solcher Beschluß würde übrigens, wenn er gefaßt worden wäre, auch nur bedeuten können, daß für 1962, wie bisher, vom Staat keine Grundbeihilfen, sondern Prämienzuschüsse gezahlt werden. Bezüglich der **Prämienzuschüsse** ist aber folgendes zu beachten:

Auf Grund von Pressenachrichten und durch Angaben des Geschäftsführers des BLSV wurde bekannt, daß der BLSV in den vergangenen Jahren bestimmte Summen als **Rückzahlungen** aus der Unfall- und Haftpflichtversicherung seiner Mitglieder von der Versicherungsgesellschaft erhalten, aber weder in der Buchhaltung erfaßt, noch im jährlichen Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe gebucht haben soll. Auch sollen diese Beträge nicht im Sinne der Vorläufigen Richtlinien dem Turn- und Sportstättenbau zugeführt worden sein. Ein als Zuschuß zu den Versicherungsprämien für das Jahr 1961 noch zu entrichtender Betrag von 500 000 DM wurde daraufhin noch nicht ausbezahlt, um gegebenenfalls als Deckung für die dem Sportstättenbau entgangenen Beträge zu dienen, weil nach

den zu § 64 a der Reichshaushaltsordnung ergangenen Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung vom 15. September 1954 Zuwendungen nur solchen Antragstellern gewährt werden dürfen, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung außer Zweifel steht. Würde anders gehandelt werden, so könnten gegebenenfalls die handelnden Beamten wegen Amtspflichtverletzung haftbar gemacht werden.

Den Vertretern des BLSV wurde in einer Besprechung am 5. April 1962 geraten, die ganze Angelegenheit rasch in Ordnung zu bringen, damit in den weiteren Zuweisungen von Staatszuschüssen keine Verzögerungen eintreten. Auch das Kultusministerium hat ein Interesse an einer raschen Klärung. Selbstverständlich werden die noch nicht ausbezahlten Beträge sofort ausbezahlt werden, wenn die Frage der Buchung und Verwendung der Prämienrückflüsse geklärt ist und wenn Haftungsansprüche gegen Staatsorgane nicht mehr zu erwarten sind.

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Heinrich soll mit Zustimmung des Herrn Fragestellers schriftlich beantwortet werden.

Wir kommen damit zur letzten Fragestellung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Loos.

**Loos (SPD):** Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Aus der Urteilsbegründung des Landgerichts Nürnberg-Fürth in Sachen CSU gegen SPD, Landesverband Bayern, geht hervor, daß ein Beamter des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **Akten des Ministeriums** an zwei **CSU-Abgeordnete** weitergab und diese mit der Prüfung der Verhältnisse des Grundstücksmaklers Hackel beauftragte.

Ich frage den Herrn Minister: Ist es üblich, Abgeordnete mit amtlichen Prüfungsaufgaben des Ministeriums zu betrauen? War dem Herrn Minister dieser Vorgang bekannt?

**Präsident Hanauer:** Es antwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer:** Herr Präsident, Hohes Haus! Im vorliegenden Falle hat ein Beamter meines Ministeriums, der selber Mitglied dieses Hohen Hauses ist, mit meinem Einverständnis einen Landtagskollegen, von dem er annahm, daß er mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sei, bezüglich der Lage und Beschaffenheit des Komplexes befragt. In diesem Zusammenhang hat er ihm dann den **Lageplan** und die **Grundstücksbeschreibung** — nicht die Kaufakten! — kurzfristig überlassen.

Daß schwebende Probleme aller Art mit Mitgliedern dieses Hohen Hauses besprochen werden, ist schon deshalb nichts Ungewöhnliches, weil Abgeordnete selber laufend bei allen Behörden und in Angelegenheiten aller Art — auch Grundstücksfragen — ihrer Wahlkreise vorstellig werden.

(Zuruf von der CSU: Sehr richtig!)

**(Staatsminister Dr. Hundhammer)**

Mit amtlichen Prüfungsaufgaben aber werden Abgeordnete nur dann betraut, wenn sie Staatsbeamte sind.

Der Vorgang war mir bekannt.

(Beifall bei der CSU)

**Präsident Hanauer:** Die Fragestunde ist beendet.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:  
Erste Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Polizeiorganisationsgesetzes und des Be-  
soldungsgesetzes (Beilage 2936)**

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Wird dieser Gesetzentwurf von der Staatsregierung begründet? — Dies ist offensichtlich nicht der Fall.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung und dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Ich rufe weiterhin auf: Erste Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung  
des Reichsvermögen-Gesetzes vom 16. Mai  
1961 (BGBl. I S. 597) — Beilage 2937**

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Wird dieser Gesetzentwurf von der Staatsregierung begründet? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Ich rufe dann auf die erste Lesung zum

**Antrag des Abgeordneten Wimmer und  
anderer betreffend Zweites Gesetz zur  
Änderung des Bayerischen Straßen- und  
Wegegengesetzes (Beilage 2938)**

Soll dieser Gesetzentwurf von den Antragstellern begründet werden? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr, dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Schreiben des Staatsministeriums der Ju-  
stiz betreffend Aufhebung der Immunität  
des Abgeordneten Sichler**

Hier hat sich zu einem Geschäftsordnungsantrag der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner zum Wort gemeldet.

**Dr. Hoegner (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! In dieser Sache wollte ich den Antrag stellen, über die beiden Tatbestände: Verstoß gegen das Pressegesetz und Tatbestand der Beleidigung getrennt abstimmen zu lassen.

Hier erhebt sich nun die Frage, ob — wie einige Juristen annehmen — Idealkonkurrenz vorliegt —, in diesem Fall wäre getrennte Abstimmung kaum möglich — oder ob, wie ich annehme, Realkonkurrenz, d. h. nicht ein einheitlicher Tatbestand vorliegt, sondern zwei gesonderte Tatbestände.

Nach Rücksprache mit Juristen anderer Fraktionen stelle ich in Übereinstimmung mit diesen den Antrag, die Angelegenheit noch einmal zur Prüfung der Rechtsfrage an die Fraktionen zurückzuverweisen.

**Präsident Hanauer:** Es ist der Antrag gestellt, die Angelegenheit noch einmal an die Fraktionen zurückzuverweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich darf Ihnen vorschlagen, außerhalb der Tagesordnung einen Antrag auf Immunitätsaufhebung zu behandeln, und zwar handelt es sich um das

**Schreiben des Staatsministeriums der Ju-  
stiz betreffend Aufhebung der Immunität  
des Abgeordneten Greib**

Der Beschluß des Ausschusses für Geschäftsordnung und Wahlprüfung vom 23. März 1962 auf Beilage 2962 liegt Ihnen vor. Der Ausschuß hat beschlossen, die Immunität nicht aufzuheben.

Gemäß Beschluß der Vollversammlung vom 29. Januar 1959 (Beilage 68) ist der Beschluß des Geschäftsausschusses eine Vorentscheidung, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zugestimmt haben, unabhängig davon, ob Zustimmung oder Ablehnung der Aufhebung der Immunität beschlossen wird. Diese qualifizierte Mehrheit ist bei dem vorliegenden Beschluß gegeben. Wenn von seiten des Hohen Hauses kein Widerspruch erhoben wird, gilt dieser Vorentscheid als Entscheidung des Landtags.

Widerspruch wird nicht erhoben. Damit ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Wiederwahl eines berufsrichterlichen Mit-  
gliedes zum Verfassungsgerichtshof**

Der Herr Ministerpräsident teilt mit Schreiben vom 27. März 1962 mit, daß Oberlandesgerichtsrat Ludwig Schäfer beim Oberlandesgericht München, der nach seinem Ausscheiden infolge seiner Wahl zum Bundesrichter nunmehr wieder in den bayerischen Staatsdienst zurückkehrt, als berufs-

**(Präsident Hanauer)**

richterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wiedergewählt werden soll. Gemäß § 4 Absatz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes ist die Wiederwahl zulässig.

Ich schlage vor, die Wahl in einfacher Form durch offene Abstimmung vorzunehmen. — Ich stelle fest, daß das Hohe Haus mit diesem vereinfachten Verfahren einverstanden ist.

Wer der Wahl des Herrn Oberlandesgerichtsrats Schäfer als berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Zustimmung erteilen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Wahl ist einstimmig vorgenommen worden.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung: **Zweite Lesung zum**

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Hochschullehrergesetz — HSchLG) — Beilage 2016 —**

Zunächst berichtet über die Verhandlungen des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung (Beilage 2959) der Herr Abgeordnete Jaumann. Ich erteile ihm das Wort.

**Jaumann** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung hat vom April bis Dezember letzten Jahres fast in sämtlichen Sitzungen den Entwurf der Staatsregierung über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen, genannt Hochschullehrergesetz, auf Beilage 2016 beraten. Es lagen dazu Eingaben des Hochschulverbandes der Nichtordinarien, des Verbandes der Hochschullehrer an Kunsthochschulen, des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenvereins, der sogenannten Lehrerbildner und eine Eingabe des Deutschen Gewerkschaftsbundes vor.

Sehr ausführlich hatte sich über den ersten Entwurf, den Sie auf der Landtagsbeilage 1539 finden, der Senat geäußert. Im Senat waren sowohl der Berichterstatter als auch der Mitberichterstatter selbst Angehörige des betroffenen Personenkreises und demzufolge natürlich von vornherein dafür prädestiniert, den gesamten Fragenkomplex sehr ausführlich zu behandeln. Auf Grund des Senatsgutachtens hat die Staatsregierung dann den zweiten Entwurf vorgelegt, den Sie auf Beilage 2016 finden. Dieser zweite Entwurf hat von den insgesamt 44 Wünschen des Senats 18 berücksichtigt.

Lassen Sie mich noch einige einleitende Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf machen, da der davon betroffene Personenkreis zweifellos nicht zu den unwichtigsten in unserem Lande gehört. Auf Grund des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom Juni 1957 und des daraufhin erlassenen Bayerischen Beamtengesetzes vom Jahre 1960 und des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom Jahre 1958

mußte auch das Hochschullehrergesetz vom Jahre 1948 einer Änderung unterzogen werden. Die Frist für diese Änderung war im Beamtenrechtsrahmengesetz auf drei Jahre festgesetzt. Der Termin der Änderung wäre also spätestens der 31. August 1960 gewesen. Nach Auffassung der Staatsregierung war es nur notwendig, bis dahin das Bayerische Beamtenrecht zu regeln, nicht aber auch die Sonderregelung zu treffen, die sich auf Grund des Bayerischen Beamtengesetzes ergeben hat. Gegenüber dem Beamtengesetz bringt das Hochschullehrergesetz eine Sonderregelung für die Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Die Unterscheidung zwischen Hochschullehrern und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen enthält im übrigen bereits das Beamtenrechtsrahmengesetz.

Die Entwicklung des Hochschullehrerrechts möchte ich im einzelnen nicht darlegen. Das hat der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus sehr viel ausführlicher im Beamtenrechtsausschuß getan. Gegenüber dem bisherigen Recht, also dem Hochschullehrergesetz von 1948, ist das Recht der Honorarprofessoren und der wissenschaftlichen Assistenten anders geregelt worden. Nach dem Gesetz von 1948 waren die wissenschaftlichen Assistenten Hochschullehrer. Es war dies eine Sonderregelung, die nur für Bayern gegolten hat und die deshalb in Angleichung an die Rechtsregelung in den übrigen Ländern wieder beseitigt wurde. Über diese Frage ist im übrigen sowohl im Beamtenrechtsausschuß wie auch in den nachfolgenden Ausschüssen sehr ausführlich gesprochen worden.

Das Gesetz sieht vor, daß als Hochschullehrer künftig nur der gelten soll, der die Lehrbefugnis, die sogen. *Venia legendi*, hat, alle anderen nicht. Deshalb finden wir auch die Unterscheidung in der Systematik des Gesetzentwurfs. Eine weitere Neuregelung ist durch den Entwurf für die sog. Honorarprofessoren gekommen. Bei diesen Honorarprofessoren war zunächst strittig, wer sie ernennen soll. In Übereinstimmung mit außerbayerischen Regelungen und mit den Auffassungen der Hochschulen soll künftig die Ernennung weitgehend vom Willen der Hochschulen selbst abhängig gemacht sein. Insbesondere sollen die Privatdozenten ohne Bezüge nur mehr von den Hochschulen ernannt werden und nicht mehr von den Ministerien. Nach dem Gesetzentwurf ist künftig zwischen Privatdozenten ohne Bezüge, die von der Hochschule und von der Universität ernannt werden, und Hochschuldozenten zu unterscheiden. Hochschuldozenten sind Dozenten, die Bezüge haben.

Zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ ist wieder das Ministerium zuständig. Die Voraussetzung dafür ist allerdings die Bewährung in Lehre und Forschung und auch die Anerkennung der Lehrstuhlleife durch die zuständigen akademischen Stellen. Die Stellung der Honorarprofessoren, um auf dieses Problem noch einmal zurückzukommen, ist in den Verhandlungen des Bayerischen Senats umstritten gewesen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind sie künftig keine Beamten mehr, werden aber in gewisser Hinsicht wie Beamte behandelt, insbesondere in bezug auf die Unfallfürsorge, soweit sie einen Unfall im Dienst erleiden. Honorarprofessoren werden künf-

(Jaumann [CSU])

tighin nicht mehr in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

Die Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten, der Lektoren, sind in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes geregelt, ebenso die Rechtsverhältnisse der Assistenten. Über die Auseinandersetzung um diese Frage, also um den Status der Assistenten, habe ich bereits kurz berichtet.

Ich darf noch auf die Beschlüsse des Beamtenrechts- und Besoldungsausschusses hinweisen. Dieser Ausschuß hat den Entwurf der Staatsregierung im wesentlichen gebilligt und nur geringfügige Änderungen angebracht. Ich darf Sie bitten, die Beilage 2959 zur Hand zu nehmen. Dort finden Sie, daß in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 das Wort „Erlangen“ durch die Worte „Erlangen/Nürnberg“ ersetzt wird. Es ist dies eine Folge des Zusammenschlusses der beiden Hochschulen Nürnberg und Erlangen.

Eine Änderung hat ferner Artikel 4 erhalten. Der erste Teil dieses Artikels hat lediglich eine redaktionelle Änderung erfahren. Ihm wurde ein zweiter Satz angefügt, wodurch dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Befugnis gegeben wurde, im Benehmen mit der Hochschule Vorschriften über die Angemessenheit der Lehrverpflichtung zu erlassen. Für diese Befugnis hatte zwar der Vertreter der Staatsregierung nicht plädiert; die Ausschußmitglieder waren aber der Auffassung, es müsse auf Grund mancher bestehender Verhältnisse an den Hochschulen die Staatsregierung die Möglichkeit haben, Vorschriften über die Angemessenheit der Lehrverpflichtung, also Vorschriften über das Ausmaß der Lehrverpflichtung, zu erlassen.

Die vom Beamtenrechts- und Besoldungsausschuß vorgeschlagenen weiteren Änderungen sind, wie ich schon gesagt habe, zumeist redaktioneller Art.

Artikel 36 der Vorlage hat allerdings eine sachliche Änderung erfahren, und zwar insofern, als zunächst davon die Rede war, daß Privatdozenten und Privatdozentenanwärtern nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen Förderungsbeihilfen gewährt werden können. Der Ausschuß für Besoldungsfragen und Beamtenrecht hat beschlossen, das Wort „Privatdozentenanwärter“ durch die Worte zu ersetzen: „Personen, die sich auf die Habilitation vorbereiten“. Es ist dies eine genauere Formulierung, die sicherlich auch dem betroffenen Personenkreis zunächst mehr dienlich ist.

Eine weitere Änderung nahm der Beamtenrechts- und Besoldungsausschuß bei Artikel 47 Absatz 2 vor. Diesem Absatz 2 wurde die Bestimmung angefügt, wonach zur Ernennung eines wissenschaftlichen Assistenten an einer Pädagogischen Hochschule an Stelle der Promotion — weil bei diesem Personenkreis die Promotion gar nicht möglich ist — der Bewerber die Erste und Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen mit mindestens

gutem Erfolg abgelegt haben muß. Wenn also bei den Pädagogischen Hochschulen die Bewerber die Erste und Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen mit mindestens gutem Erfolg abgelegt haben, sollen sie so behandelt werden wie die wissenschaftlichen Assistenten an den übrigen Hochschulen, die promoviert haben.

Eine sehr ausführliche Debatte hat sich über die Publikationsbefugnis entwickelt, die in Artikel 51 geregelt ist. Verschiedene Mitglieder des Ausschusses waren der Auffassung, die jetzige Regelung reiche nicht aus, und es müsse dem wissenschaftlichen Nachwuchs Gelegenheit geboten sein, unabhängig vom oder nur in einer etwas lockeren Verbindung zum Ordinarius, zum Lehrstuhlinhaber, wissenschaftliche Veröffentlichungen herauszubringen. Es wurde deshalb in Abs. 1 Ziffer 2, in dem festgelegt ist, daß die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten der Genehmigung des Leiters des Institutes oder der Anstalt bedürfe, wenn die Arbeit als Arbeit gekennzeichnet ist, die aus diesem Institut oder dieser Anstalt hervorgegangen ist — soweit wollte man es belassen —, der letzte Halbsatz gestrichen

oder wenn sich ihr Verfasser unmittelbar oder mittelbar als Mitarbeiter dieses Institutes oder dieser Anstalt bezeichnet

weil die Mitglieder des Ausschusses der Auffassung waren, daß diese einschränkende Bestimmung dem wissenschaftlichen Nachwuchs zuviel Fesseln anlegen würde.

Im übrigen hat sich dann bei dem Artikel 70 eine sehr ausführliche Debatte darüber entsponnen — es war insbesondere das Anliegen vom Herrn Kollegen Dr. Dehler —, ob insonderheit die Fußnote 3 zu diesem Artikel gestrichen werden solle. Nach einer sehr ausführlichen Debatte kam man allgemein zur Auffassung, daß diese Frage erst bei der Neufassung des Besoldungsgesetzes geklärt werden solle, nachdem es sich um eine rein besoldungsmäßige Frage handelt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe die Berichterstattung etwas kurz gefaßt, weil der Beamtenrechtsausschuß, obwohl er sehr ausführlich die einzelnen Artikel durchbesprochen hat, letztlich doch kaum zu Änderungen des Gesetzentwurfs gekommen ist und weil ich der Auffassung bin, daß die kulturpolitischen Fragen, die in diesem Gesetz zwar nicht vorrangig sind, weil es ein Beamtenrechtsgesetz ist, doch noch vom Berichterstatter des Kulturpolitischen Ausschusses angesprochen werden sollen.

**Präsident Hancauer:** Über die Verhandlungen des Ausschusses für kulturpolitische Fragen berichtet der Herr Abgeordnete Vöth; ich erteile ihm das Wort.

**Vöth (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für kulturpolitische Fragen hat sich in seiner 91. mit 98. Sitzung vom 16. Januar bis 27. Februar dieses Jahres mit dem vorliegenden Gesetz befaßt. Ich möchte versuchen, hier auf die einzelnen beamtenrechtlichen Dinge nicht einzuge-

(Vöth [CSU])

hen, sondern die Dinge herauszugreifen, die für die kulturpolitische Seite dieses Gesetzes interessant sind.

Nach einer längeren Generaldebatte, an der sich eine Reihe von Kollegen beteiligt haben, wurde unter anderem festgestellt, was sich kulturpolitisch in diesem Gesetz neu regelt. Das ist einmal die Tatsache, daß erstmals nicht nur die wissenschaftlichen Hochschulen sondern auch die Pädagogischen Hochschulen und die Kunsthochschulen mit einbezogen worden sind; das ist dann zum zweiten einmal die Tatsache, daß formell eine neue Scheidung getroffen wird zwischen Assistenten und Hochschullehrern, die bisher gemeinsam im Hochschullehrergesetz des Jahres 1948 verankert gewesen sind, und man hat hier, was damals beamtenrechtlich getan worden ist, was aber innerhalb der Hochschule nicht korporationsmäßig durchgeführt worden ist, wiederum getrennt und einen neuen Abschnitt für die Assistenten eingefügt.

Dann kommt ein weiterer Punkt, daß die Errichtung von Hochschulen in Zukunft nur mehr durch Gesetz erfolgen kann. Es kommt die Heraufsetzung der Altersgrenze von ordentlichen und außerordentlichen Professoren vom 65. Lebensjahr auf das 68. Lebensjahr. Und es wurde schließlich auch der ganze Komplex der Privatdozenten neu geregelt. Es wurden neu eingeführt die Hochschuldozenten und die Universitätsdozenten. Und schließlich erfolgte hinsichtlich der Regelung der Dienstbezüge, der Hinterbliebenenversorgung und der Förderungsbeihilfen eine großzügigere Unterstützung und Regelung, als es bisher gewesen war.

In der Einzelberatung hat sich im Artikel 1 nichts geändert.

Der Artikel 2 wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

Bei Artikel 3 gab es eine längere Debatte hinsichtlich der Rechtsstellung der Assistenten, weil vom Herrn Mitberichterstatter beantragt worden war, hier die Assistenten einzufügen. Nach einer längeren Debatte, in der im Kulturpolitischen Ausschuß all das erörtert worden ist, was vorher bereits im Bayerischen Senat und im Beamtenrechtsausschuß erörtert worden war, ergab dann die Abstimmung, daß die Hereinnahme der Assistenten in den Artikel 3 abgelehnt wurde, und zwar mit einem Ergebnis von 12:7 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, so daß dann letztlich der Artikel 3 in der Fassung der Regierungsvorlage bzw. in der Fassung des Beschlusses des Beamtenrechtsausschlusses mit einem Stimmenergebnis von 12 bei 9 Stimmenthaltungen angenommen worden ist.

Der Artikel 4 blieb unverändert.

Bei Artikel 5 ergaben sich wiederum verschiedene Anträge. Es wurde vom Herrn Mitberichterstatter beantragt, in Absatz 1 einzufügen, daß die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes gelten, soweit dies mit dem Wesen einer wissenschaftlichen Hochschule zu vereinbaren ist. Es hat darüber eine längere Debatte gegeben. Man war durchaus der Meinung, daß die jetzige Bestimmung viel-

leicht nicht gerade einfach zu handhaben ist, weil daraus durchaus gewisse Schwierigkeiten auftauchen können, daß aber der gewünschte Zusatz, „soweit dies mit dem Wesen einer wissenschaftlichen Hochschule zu vereinbaren ist“ noch schwieriger in der Auslegung sein würde, so daß sich dann der Ausschuß mit Mehrheit der Regierungsvorlage angeschlossen hat. Der Antrag des Mitberichterstatters wurde abgelehnt mit einem Ergebnis 11 zu 7 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen und der Absatz 1 selbst wurde dann mit 13 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Artikel 6 wurde einstimmig angenommen. Es wurden hier lediglich die Worte gestrichen „der staatl. Hochschulen“ — ich darf das vielleicht vorwegnehmen, weil das bei verschiedenen Artikeln wieder vorkommt: Nachdem nichtstaatliche Hochschulen nicht vorhanden sind, haben wir das Gesetz insofern geändert, als wir alle diese Bestimmungen gestrichen haben, weil inzwischen die Hochschule in Nürnberg durch die Fusion zu einer Universität Erlangen/Nürnberg geworden ist.

Bei Artikel 7 gab es wiederum eine längere Debatte. Hier wurde seitens des Mitberichterstatters beantragt, daß die Worte „Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ gestrichen werden sollte. Der Herr Mitberichterstatter hat die Auffassung vertreten, daß in diesen Fragen das Kultusministerium allein kompetent sein sollte und daß es der Mitwirkung des Finanzministeriums nicht bedürfe. Nachdem andererseits dargelegt worden ist, daß das Finanzministerium auch als Beamtenministerium in gewissem Sinne verantwortlich sei, daß eine einheitliche Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften des Hochschullehrergesetzes erfolgt, hat dann die Abstimmung über den Antrag des Herrn Mitberichterstatters ergeben, daß er mit 10 gegen 7 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt worden ist, so daß dann dem Artikel 7 bei 8 Stimmenthaltungen zugestimmt worden ist.

Der Artikel 8 wurde einstimmig angenommen, ebenso der Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1 und 2, wobei hier lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden sind.

Bei Artikel 10 Absatz 3 erfolgte eine neue Debatte, weil hier ebenfalls beantragt worden ist, das Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu streichen. Dieser Antrag wurde ebenfalls mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt und schließlich der Artikel 10 Absatz 3 bei 8 Stimmenthaltungen angenommen.

Bei Artikel 11 ergab sich wiederum eine größere Debatte. Hier setzten echte kulturpolitische Bedenken ein, inwieweit die Professoren zu Nebentätigkeiten verpflichtet werden können. In Artikel 11 ist gewissermaßen eine zweifache Kontrolle vorhanden, einmal die, daß die Professoren nicht durch Nebentätigkeit derart belastet werden können, daß ihre Lehr- und Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, daß aber andererseits auch das Interesse des Staates und der Studierenden wahrgenommen wird, daß die Professoren nicht ihrerseits von sich aus durch Nebentätigkeiten ihre Vorlesungspflichten und ihre Lehrtätigkeit in irgendeiner Form vernachlässigen können. Es wurde ein

(Vöth [CSU])

Antrag gestellt, nachdem der Absatz 1 einstimmig angenommen worden war, in Absatz 2 anstelle des Wortes „Lehrgebiet“ das Wort „Lehrtätigkeit“ zu setzen. Nach einer längeren Debatte, in der sich die Zweckmäßigkeit des Wortes „Lehrgebiet“ mehr oder weniger zumindest für die Mehrheit des Ausschusses erwiesen hat, wurde dieser Antrag mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Dann wurde dem Absatz 2 zugestimmt bei 4 Enthaltungen. Die Annahme des Absatzes 3 von Artikel 11 erfolgte einstimmig.

Der Artikel 12 wurde in Absatz 1 und in Absatz 2 einstimmig angenommen. Bei Absatz 3 wurde vom Mitberichterstatter beantragt, an Stelle von „kann . . . berücksichtigt werden“ zu sagen „soll . . . berücksichtigt werden“. Dieser Antrag wurde nach einer längeren Debatte ebenfalls mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt, worauf mit Mehrheit der Absatz 3 angenommen wurde. Der Absatz 4 wurde einstimmig angenommen.

Ebenso wurden die Artikel 13, 14, 15, 16 und 17 einstimmig angenommen.

Bei Artikel 18 gab es eine längere Debatte. Artikel 18 regelt neu im Hochschullehrergesetz die Altersgrenze für die Entpflichtung, die Emeritierung der Professoren. Während bisher als Altersgrenze das 65. Lebensjahr vorgesehen war, trifft Artikel 18 eine Regelung dahingehend, daß das 68. Lebensjahr als Regelfall festgelegt wird, die ordentlichen und außerordentlichen Professoren aber auf Antrag entpflichtet werden können, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Hier wurde eine Regelung dahingehend angeregt, daß die Professoren mit 65 Jahren entpflichtet werden können, daß sie es aber in der Hand haben, auf Antrag hin — ohne dienstliches Interesse, wie es beim anderen Beamten erforderlich ist — bis zum 68. Lebensjahr, ohne emeritiert zu sein, in der Universität zu bleiben, wobei sie es weiterhin in der Hand haben sollen, bereits mit dem 62. Lebensjahr die Emeritierung zu verlangen. Es wurden eine Menge von Gründen angeführt, die in einer Denkschrift der Universität Würzburg aufgezeigt gewesen sind. Aber letzten Endes hat der Ausschuß doch geglaubt, die Frage dahingehend verbescheiden zu müssen, daß die im Beamtenrechtsrahmengesetz vorgesehene Frist von drei Jahren nicht auf eine Frist von sechs Jahren ausgedehnt werden könne; denn die Wahlmöglichkeit einerseits mit dem 62. Lebensjahr, andererseits mit dem 68. Lebensjahr würde in der Praxis eine Frist von sechs Jahren bedeuten. Aus diesen Gründen kam dann der Ausschuß neben sachlichen Gründen anderer Art, die ich im einzelnen nicht aufzählen kann, weil sonst die Berichterstattung zu lang würde, zur Ablehnung des Antrags, eine Wahlmöglichkeit nach Vollendung des 62., 65. oder 68. Lebensjahres einzuführen, mit 12 gegen 7 Stimmen. Im übrigen wurde dem Artikel 18 bei 7 Enthaltungen zugestimmt.

Artikel 19 wurde unverändert einstimmig angenommen.

Artikel 20 wurde in den Absätzen 1 und 2 unverändert angenommen. Bei Absatz 3 sind ge-

wisse Bedenken aufgetaucht, ob durch die Anwendung der Vorschriften der Artikel 168 bis 174 und des Artikels 178 des Bayerischen Beamtengesetzes nicht Schwierigkeiten auftreten könnten, ebenso bei Absatz 4 durch die Verweisung auf das Beamtengesetz. Die Absätze 3 und 4 wurden aber bei einer Enthaltung angenommen.

Artikel 21 hat eine längere Debatte ausgelöst. Er befaßt sich mit dem Sterbe-, Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene eines entpflichteten Hochschullehrers und geht davon aus, daß bei der Berechnung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes das Ruhegehalt zugrunde zu legen ist, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seiner Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Mitberichterstatter beantragte, an Stelle des Ruhegehalts die Emeritenbezüge zugrunde zu legen. Es wurde damit begründet, daß der ordentliche oder außerordentliche Professor bei seiner Emeritierung sowieso einen großen Teil seiner Einkünfte verliert; es wäre richtig, wenn er das volle Gehalt weiter behielte. Durch Wegfall der Vorlesungsgelder würden sie wesentlich in ihren Einkünften geschmälert, so daß diese Kürzung mindestens der normalen Kürzung der Pension eines aktiven Beamten in Höhe von 75 Prozent entsprechen würde. Es wurde erklärt, daß in diesem Fall die Witwe eines emeritierten Professors ihre Versorgungsbezüge besonders stark reduziert bekommen würde, weil eine Kürzung der vollen Emeritenbezüge auf 75 Prozent und dann eine weitere Kürzung auf 60 Prozent erfolge. Daher wäre es zweckmäßig, war die Auffassung auch weiterer Diskussionsteilnehmer des Kulturpolitischen Ausschusses, als Berechnungsgrundlage die Emeritenbezüge einzuführen. Es wurde dieser Auffassung widersprochen vor allem mit dem Hinweis, daß die Witwe eines Professors, der unmittelbar vor seiner Emeritierung verstirbt, besonders hart betroffen wäre, weil sie, wenn der Professor einen Monat vor der Emeritierung verstorben ist, auf jeden Fall nur die Bezüge aus dem normalen Ruhegehalt bekommen würde, während die Witwe des Professors, der einen Monat nach der Emeritierung verstirbt, Bezüge nach den vollen Emeritenbezügen bekommen würde. In Überlegung und Abwägung dieser Gesichtspunkte kam der Ausschuß mit 10 gegen 7 Stimmen zu einer Ablehnung des Antrags des Mitberichterstatters, und dem Artikel 21 wurde bei 7 Enthaltungen zugestimmt.

Artikel 22 wurde einstimmig angenommen, ebenso die Artikel 23 und 24. Bei Artikel 25 wollte der Mitberichterstatter wieder das „Eilvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ beseitigt wissen, Antrag wurde aber nicht gestellt. Bei einer Gegenstimme wurde dem Artikel zugestimmt.

Artikel 26 wurde einstimmig angenommen.

Bei Artikel 27 kam es zu einer längeren Diskussion. Der Artikel befaßt sich mit der Unfallfürsorge für Honorarprofessoren bei Ausübung ihrer Tätigkeit. Es wurde lange diskutiert, in welcher Form diese Versorgungsregelung zu treffen sei. Der Kulturpolitische Ausschuß hat aber der

(Vöth [CSU])

Fassung des Beamtenrechtsausschusses mit Mehrheit zugestimmt.

Artikel 28 wurde einstimmig angenommen.

Auch Artikel 29 wurde einstimmig angenommen, wobei der Kulturpolitische Ausschuß eine Änderung in Absatz 2 dahingehend getroffen hat, daß die Verpflichtungen des Staates, die sich aus dem Konkordat mit dem Heiligen Stuhl und dem Kirchenvertrag mit der evangelisch-lutherischen Kirche ergeben, berücksichtigt wurden.

Die Artikel 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 wurden, unter Berücksichtigung kleinerer Änderungen, einstimmig angenommen.

Artikel 38 wurde bei einer Enthaltung angenommen, Artikel 39 einstimmig, Artikel 40 bei 3 Enthaltungen.

Artikel 41, der sich mit den Pädagogischen Hochschulen befaßt, wurde in Absatz 1 einstimmig angenommen, ebenso in Absatz 2. Neu eingefügt wurde vom Kulturpolitischen Ausschuß an dieser Stelle ein Artikel, der jetzt noch mit 41 a bezeichnet ist, aber bei der Durchnummerierung des Gesetzes die Nr. 42 erhalten mußte. Er befaßt sich damit, daß an der Pädagogischen Hochschule Honorarprofessoren ernannt werden können unter der Voraussetzung, daß sie nicht ordentliche oder außerordentliche Professoren an einer Hochschule sind. Während es bei der normalen wissenschaftlichen Hochschule davon abhängt, daß er nicht Mitglied eines Lehrkörpers ist, wurde hier auf die Tatsache abgestellt, daß er nicht ordentlicher oder außerordentlicher Professor ist.

Artikel 42 wurde einstimmig angenommen.

Artikel 43 wurde in Absatz 1 einstimmig angenommen. Bei Absatz 2 hat der Mitberichterstatter beantragt, das „Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ zu beseitigen. Der Antrag wurde mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Im übrigen wurde der Artikel bei 7 Enthaltungen angenommen.

Bei Artikel 44 wurde der Antrag des Mitberichterstatters abgelehnt, daß in besonderen Fällen die Lektoren in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden können, und zwar mit 12 gegen 7 Stimmen. Der Artikel wurde bei 7 Enthaltungen angenommen.

Bei Artikel 45 gab es eine neue Abstimmung über die Stellung der wissenschaftlichen Assistenten. Der Antrag des Mitberichterstatters wurde aus denselben Gründen, die ich schon bei Artikel 3 angeführt habe, mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Der Artikel wurde dann in der vorliegenden Fassung angenommen.

Die Artikel 46 und 47 wurden einstimmig angenommen, ebenfalls Artikel 48. Bei Artikel 48 Absatz 2 wurde ein Antrag des Mitberichterstatters abgelehnt, der die Frist allgemein auf 6 Monate festgelegt wissen wollte. Im übrigen wurde dem Artikel zugestimmt mit 12 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen und 3 Gegenstimmen.

Die Artikel 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 wurden einstimmig angenommen.

Bei Artikel 56 gab es eine längere Debatte. Hier wurde beantragt, daß an den Kunsthochschulen die anderen Lehrer auch mit aufgenommen werden und die Bezeichnung „Professoren“ oder „Dozenten“ führen. Nach einer langen Debatte, in der davon ausgegangen worden ist, daß diese Konstruktion im Gesetz an sich nicht verankert werden kann und daß die Frage der Ausstattung einer Hochschule nicht im Hochschulergesetz beantwortet werden kann, sondern daß es Sache des Landtags ist, dies bei den Haushaltsberatungen zu berücksichtigen, wurde dieser Antrag des Mitberichterstatters mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Im übrigen erfolgte Zustimmung bei 9 Enthaltungen.

Bei Artikel 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 erfolgte einstimmige Annahme.

Bei Artikel 66 gab es eine Debatte über einen Antrag des Herrn Mitberichterstatters, daß die Tätigkeit der wissenschaftlichen Hilfskräfte durch Anwendung der tarifrechtlichen Bestimmungen für Angestellte des öffentlichen Dienstes geregelt werden soll. Dieser Antrag wurde mit 9 gegen 7 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt. Bei 7 Enthaltungen wurde im übrigen dem Artikel zugestimmt.

Die Annahme des Artikels 67 erfolgte einstimmig, nachdem vorher ebenfalls ein Antrag des Herrn Mitberichterstatters abgelehnt worden war, der beim Absatz 1 eine neue Ziffer 3 vorgeschlagen hatte, dahingehend, daß Lehrer an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Amtsbezeichnung Studienrat, Studienprofessor und Oberstudienrat getragen haben, die Amtsbezeichnung „Dozent“ führen sollten. Dieser Antrag wurde mit 16 gegen 2 Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt, ansonsten wurde der Artikel einstimmig angenommen.

Ebenfalls einstimmig wurden die Artikel 60, 69 und 70 angenommen, wobei hier eine rein redaktionelle Änderung vorgenommen worden ist, indem man eine neue Ziffer 3 eingeführt hat, die ebenso wie die vorige Ziffer Streichungen im Besoldungsgesetz zum Inhalt hatte. Die Artikel 71 und 72 wurden einstimmig angenommen.

Ich darf Sie bitten, diesen Beschlüssen beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Über die Verhandlungen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2959) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Elsen. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Elsen (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am Donnerstag, dem 22. März 1962, hat sich der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen in der 190. Sitzung mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschu-

(Dr. Elsen [CSU])

len ausführlich befaßt. Mitberichterstatter war Kollege Gabert, Berichterstatter ich.

Da finanzielle und haushaltsrechtliche Auswirkungen dieses Gesetzes kaum sichtbar sind, kann ich meine Berichterstattung sehr kurz fassen, nachdem mein Herr Vorredner ausführlich sämtliche Änderungen in voller Breite dargelegt hat. Die geringfügigen Änderungen, die vom Haushaltsausschuß vorgenommen worden sind, finden Sie auf der Beilage 2959 vor.

Ich darf Sie bitten, den Beschlüssen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zu diesem Gesetz beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen (Beilage 2959) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Vorndran. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Vorndran (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner 179. Sitzung hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuß mit dem vorliegenden Entwurf beschäftigt. Mitberichterstatter war Herr Kollege Kriegisch, ich selbst war Berichterstatter.

Ich möchte mich auf wenige **rechtliche Ausführungen** beschränken. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt das Hochschullehrergesetz vom 15. November 1948. Der Bund hat Rahmenvorschriften erlassen für die Regelung der Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, nämlich das Beamtenrechtsrahmengesetz. Dort heißt es in den §§ 105 bis 114, daß die Länder besondere Bestimmungen über die Hochschullehrer, über die wissenschaftlichen Assistenten und die Lektoren erlassen können. Das Bayerische Beamtenrechtsgesetz, das am 1. September 1960 in Kraft getreten ist, sieht in Artikel 188 vor, daß die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an Hochschulen durch besonderes Gesetz geregelt werden. Diesen Gesetzentwurf haben wir jetzt vor uns liegen.

Nun muß ich noch eine **Korrektur** vornehmen. Der Herr Kollege Jaumann hat vorhin auf die Dreijahresfrist hingewiesen, die im Beamtenrechtsrahmengesetz gesetzt wurde insoweit, als die Länder die Verpflichtung haben, innerhalb dieser drei Jahre ihre Gesetze zu erlassen. Diese Ausführungen stimmen nicht mehr, weil durch Bundesgesetz vom 21. August 1961 das Beamtenrechtsrahmengesetz in einigen Punkten geändert wurde; unter anderem wurde auch die ursprüngliche Dreijahresfrist bis zum 31. Dezember 1963 verlängert. So lange also haben die Länder Zeit, die Angleichung der Ländergesetze an das Beamtenrechtsrahmengesetz vorzunehmen.

(Zuruf von der SPD: Waren das die Gedanken im Ausschuß?)

— Ich glaube, daß ich dazu verpflichtet bin; das

scheint mir doch eine wichtige Rechtsfrage zu sein, die nach meiner Ansicht falsch vorgetragen wurde.

Ich darf nun, meine Damen und Herren, zu den **Beratungen im einzelnen** kommen. Wir haben, nachdem ein Artikel 41 a eingefügt wurde, auch in der Übersicht den Artikel 41 a eingefügt. Die Durchnummerierung wurde beibehalten. Ich darf aber den Willen des Ausschusses zum Ausdruck bringen, Herr Präsident, daß der Artikel 41 a in 42 und alle folgenden Artikel durchgehend umnumerierte werden sollen.

In Artikel 7 Satz 2 wurden vom Rechts- und Verfassungsausschuß die Worte „im übrigen die oberste Dienstbehörde“ gestrichen. Sie konnten gestrichen werden, weil sie sich auf die ehemalige Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg bezogen.

Dann gab es eine längere Debatte bei Artikel 12. Es tauchte die Frage auf, was unter einer „wissenschaftlichen Hochschule“ zu verstehen ist. Wir haben, um in Zukunft keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, nach den Worten „einer wissenschaftlichen Hochschule“ eingefügt „(§ 106 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“.

In Artikel 37 Absatz 3 Satz 1 haben wir einen Druckfehler korrigiert. Es darf nicht heißen „besonders“, sondern es muß lauten „besondere“.

In Artikel 67 Absatz 1 haben wir die Worte „im Dienste des Staates“ gestrichen.

Das sind die Änderungen des Rechts- und Verfassungsausschusses. Ich darf Sie bitten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

**Präsident Hanauer:** Die Berichterstattung ist beendet.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Dazu liegen Wortmeldungen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir treten gemäß § 60 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung liegt zugrunde die Zusammenstellung auf Beilage 2959, enthaltend die Beschlüsse des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung, des Ausschusses für kulturpolitische Fragen, des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen und des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen. Darf ich bitten, davon Kenntnis zu nehmen, daß in üblicher Form mit dem Aufruf eines Artikels gleichzeitig die Aufforderung zu Wortmeldungen verbunden ist, sofern das Wort im Rahmen der Einzelberatung gewünscht wird.

Die Gesetzesvorlage trägt die Überschrift:

Entwurf eines Gesetzes  
über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Hochschullehrergesetz  
— HSchLG)

Dem Gesetz ist vorausgestellt eine Übersicht der Artikelfolge, die unverändert angenommen ist mit der Maßgabe, daß im Kapitel 5 nach dem Wort „Dozenten“ die Worte „und Honorarprofessoren“ einzufügen sind und daß in der Artikelfolge auch

**(Präsident Hanauer)**

noch der Artikel 41a aufzuführen ist. Ich darf vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung jetzt schon auf diese Änderung der Übersicht hinweisen.

I. Abschnitt, Einleitende Vorschriften. Artikel 1. Hier ist lediglich das Wort „die“ zu streichen, so daß der Wortlaut heißt:

Dieses Gesetz gilt für Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen.

Wer dem Artikel zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 2. Im Absatz 1 ist der Eingangssatz unverändert. Die Ziffer 3 wird gestrichen, damit werden die Ziffern 4 und 5 zu den Ziffern 3 und 4. In den Ziffern 1 und 4 wird nach dem Wort „Erlangen“ das Wort „Nürnberg“ hinzugesetzt.

(Abg. Dr. Becher: Regensburg folgt im Juli!)

Absatz 2 ist unverändert.

Wer dem Artikel 2 mit diesen Abänderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

II. Abschnitt, Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen. 1. Kapitel, Allgemeine Vorschriften. Artikel 3 ist unverändert zur Annahme empfohlen.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Bei 9 Gegenstimmen — Stimmenthaltungen? — und 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Artikel 4 hat in Absatz 1 eine neue Formulierung erhalten. Der Absatz 2 ist zur unveränderten Annahme empfohlen.

Wer dem Artikel 4, in Absatz 1 neu formuliert, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

In Artikel 5 sind die Absätze 1 und 3 unverändert geblieben. Im Absatz 2 dieses Artikels wird hinter dem Wort „Universitätsdozent“ eingefügt „oder als habilitierter Dozent an einer Pädagogischen Hochschule“.

Wer dem Artikel mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Bei 17 Gegenstimmen — Stimmenthaltungen? — und 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 6. Hier wird, wie in der Folge noch öfters, zweimal der Zusatz „der staatlichen Hochschulen“ gestrichen. Sonst wird unveränderte Annahme empfohlen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 7. Auch hier werden in Satz 2 die Worte „für staatliche Hochschulen“ und außerdem

im Satz 2 die Worte „im übrigen die oberste Dienstbehörde“ gestrichen. Sonst wird unveränderte Annahme empfohlen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Reihe von Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 8. Am Ende des ersten Absatzes sind die Worte „; bei nichtstaatlichen Hochschulen steht diese Befugnis der obersten Dienstbehörde zu“ zu streichen. Bei Absatz 2 ist in der zweiten Zeile hinter dem Wort „ordentlichen“ einzusetzen „oder außerordentlichen“. Sonst ist die unveränderte Annahme des Artikels 8 vorgeschlagen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 9 ist unverändert. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Von Artikel 10 ist Absatz 1 unverändert. In Absatz 2 sind aus Konsequenzgründen zwei Streichungen vorgeschlagen. In Absatz 3 ist der letzte Satz der Streichung empfohlen.

Wer mit diesen Änderungen dem Artikel 10 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Von Artikel 11 sind die Absätze 1 und 3 unverändert. Im Absatz 2 werden gestrichen die Worte „; bei nichtstaatlichen Hochschulen nur auf Anforderung ihrer obersten Dienstbehörde“. Auch diese Streichung wird aus Konsequenzgründen vorgeschlagen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! Bei 15 Gegenstimmen — Stimmenthaltungen? — und bei 3 Stimmenthaltungen ist Artikel 11 angenommen.

Bei Artikel 12 soll in Absatz 1 auf Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses hinter dem Wort „Hochschule“ in Klammern beigefügt werden „(§ 106 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“. Unverändert blieben die Absätze 2 und 3. Im Absatz 4 ist der letzte Satz zu streichen.

Wer mit diesen Änderungen dem Artikel 12 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe? — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen — 4 — 5 Stimmenthaltungen — niemand mehr? — bei 5 Stimmenthaltungen ist der Artikel 12 angenommen.

Ich darf bitten, gemeinschaftlich abstimmen zu dürfen — sofern Widerspruch nicht erfolgt — über die Artikel 13 bis 15, die sämtlich zur unveränderten Annahme empfohlen sind.

Wer diesen drei Artikeln 13 bis 15 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

2. Kapitel, Ordentliche und außerordentliche Professoren. Artikel 16 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

**(Präsident Hanauer)**

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

In Artikel 17 bleibt der Absatz 1 unverändert. Im Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen, sonst ist der Absatz unverändert.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 18 ist zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich bitte um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung. — Danke. Die Gegenprobe! — Bei 17 Gegenstimmen — Stimmenthaltungen? — und bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

In Artikel 19 sind die Absätze 1 bis 3 unverändert. Im Absatz 4 ist der letzte Satz zu streichen, sonst auch unverändert.

Wer dem Artikel 19 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich darf, wenn Widerspruch nicht erfolgt, über die Artikel 20 und 21, die beide unverändert sind — —

(Widerspruch bei der SPD)

— Gut, getrennt. Artikel 20 ist zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Bei Artikel 21 ist ebenfalls unveränderte Annahme empfohlen.

Ich bitte um ein Handzeichen, wer dem zustimmt. — Danke. Die Gegenprobe! — 24 Gegenstimmen — Stimmenthaltungen? — und 5 Stimmenthaltungen.

Kapitel 3, Honorarprofessoren. Artikel 22 ist unverändert zur Annahme empfohlen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

In Artikel 23 ist der letzte Satzteil „, bei nichtstaatlichen Hochschulen durch die oberste Dienstbehörde“ zu streichen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Besteht Widerspruch gegen die gemeinschaftliche Abstimmung über die Artikel 24 und 25? — Dies ist nicht der Fall. Beide sind zur unveränderten Annahme empfohlen.

Wer den Artikeln 24 und 25 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

In Artikel 26 ist lediglich in der Eidesformel das Wort „ferner“ hinter „gelobe“ zu streichen. Sonst wird unveränderte Annahme empfohlen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

In Artikel 27 sind in Satz 2 die Worte „nach billigem Ermessen festzusetzenden“ und die Worte „; bei nichtstaatlichen Hochschulen steht diese Befugnis der obersten Dienstbehörde zu“ zu streichen.

Ich bitte um ein Handzeichen, wer dem zustimmen will. — Die Gegenprobe. — 22 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei 22 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 28. Absatz 1 Ziffer 1 unverändert. In Ziffer 2 sind die Worte „, bei nichtstaatlichen Hochschulen gegenüber der obersten Dienstbehörde“ zu streichen. Ziffer 3 unverändert.

In Absatz 2 sind die Worte „, bei nichtstaatlichen Hochschulen die oberste Dienstbehörde“ zu streichen; Ziffer 1, 2, und 3 unverändert. Absatz 3 ebenfalls unverändert.

Wer dem Artikel 28 in den drei Absätzen mit den beiden bekanntgegebenen Streichungen die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so angenommen.

4. Kapitel, Privatdozenten, Hochschul- und Universitätsdozenten, außerplanmäßige Professoren.

Artikel 29. Absatz 1 unverändert. Absatz 2 hat nach den Ausschlußbeschlüssen eine neue Formulierung erhalten, vor allem durch Einschaltung eines weiteren längeren Satzes. Absatz 3 und 4 bleiben unverändert.

Wer dem Artikel 29 mit den Änderungen in Absatz 2 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 30, zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Bei Artikel 31 ist Absatz 1 unverändert. In Absatz 2 lautet die Ziffer 2:

aus den in Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 angegebenen Gründen;

Die Ziffer 3 des Absatzes 2 entfällt.

Wer dem Artikel 31 mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Besteht Einverständnis mit der gemeinschaftlichen Abstimmung über die Artikel 32 und 33? — Widerspruch erhebt sich nicht. Beide Artikel sind zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 34. Im Absatz 1 sind die Worte „, bei nichtstaatlichen Hochschulen die oberste Dienstbehörde“ konsequenterweise zu streichen. Im Absatz 2 ist der Halbsatz „, wenn dies zur Erhaltung eines Privatdozenten für die Hochschule erforderlich ist“ ebenfalls zu streichen. Absatz 3 bleibt unverändert.

**(Präsident Hanauer)**

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 35, zur unveränderten Annahme vorgeschlagen. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

In Artikel 36 ist in Absatz 1 das Wort „Privatdozentenanwärtern“ zu ersetzen durch die Worte „Personen, die sich auf die Habilitation vorbereiten,“; sonst unverändert. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 37. In Absatz 1 Streichung des Satzteils „, bei nichtstaatlichen Hochschulen von ihrer obersten Dienstbehörde“. In Absatz 2 werden die Worte „nach der Berufung in das Beamtenverhältnis“ ersetzt durch die Worte „nach seiner Ernennung“. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 37 bleiben unverändert.

Wer dem Artikel 37 mit den bekanntgegebenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Bestehen Bedenken gegen die gemeinschaftliche Abstimmung über Artikel 38 und 39?

(Abg. Dr. Dehler: Jawohl!)

Artikel 38, zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 7 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 39, mit Absatz 1 und 2 zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

In Artikel 40 sind nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Hochschul- und Universitätsdozenten“ einzufügen. Wer dem Artikel 40 mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

5. Kapitel, Habilitierte Dozenten an Pädagogischen Hochschulen. In der Überschrift sollen nach dem Wort „Dozenten“ die Worte „und Honorarprofessoren“ eingefügt werden.

Wer dieser Änderung in der Überschrift zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 41. Absatz 1 unverändert. Absatz 2 erfuhr im Besoldungsausschuß eine Änderung, die im Kulturpolitischen Ausschuß neu formuliert wurde. Ich darf bereits letztere Formulierung der Abstimmung zugrunde legen. Sie lautet:

(2) Für habilitierte Dozenten an Pädagogischen Hochschulen gelten Art. 37 Abs. 2 und Art. 38,

nach ihrer Ernennung zum außerplanmäßigen Professor auch Art. 39 und 40 entsprechend.

Wer dem Artikel 41, in Absatz 1 unverändert, in Absatz 2 mit der eben bekanntgegebenen Formulierung, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Nach dem Artikel 41 soll ein neuer Artikel eingefügt werden, bezeichnet als Artikel 41 a. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich bitte Sie um die Ermächtigung, auf Grund dieser Einschlebung den neuen Artikel als Artikel 42 zu bezeichnen sowie die Durchnumerierung und, soweit notwendig, Verweisungen zu ändern. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Stimmenthaltungen? — Die Ermächtigung ist einstimmig erteilt.

III. Abschnitt, Lehrbeauftragte und Lektoren an wissenschaftlichen Hochschulen.

Artikel 42, unverändert zur Annahme empfohlen. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 43. Hier ist in Absatz 1 nach den Worten „in der Regel“ das Wort „zunächst“ einzufügen. Ferner ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

Für die Erteilung von Lehraufträgen in den Theologischen Fakultäten gilt Art. 29 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

Absatz 2 unverändert.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Bei 12 Gegenstimmen — Stimmenthaltungen? — und einer Stimmenthaltung angenommen.

Artikel 44, unverändert zur Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

IV. Abschnitt, Wissenschaftliche Assistenten.  
Kann über Artikel 45 und 46 gemeinschaftlich abgestimmt werden?

(Zuruf: Nein!)

Artikel 45, unverändert zur Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Bei 23 Gegenstimmen — Stimmenthaltungen? — und bei 9 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 46, ebenfalls unverändert zur Annahme empfohlen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Bei Artikel 47 soll Absatz 1 unverändert bleiben, Absatz 2 ebenfalls, jedoch unter Anfügung eines weiteren Satzes. Absatz 3 unverändert. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Hand-

**(Präsident Hanauer)**

zeichen. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Artikel 48. In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „, bei nichtstaatlichen Hochschulen der obersten Dienstbehörde,“ zu streichen. Der Absatz 2 soll entfallen. Absatz 3 wird Absatz 2. Er lautet:

(2) Der Widerruf ist, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, dem wissenschaftlichen Assistenten drei, bei mehr als vierjähriger Tätigkeit sechs Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem er wirksam werden soll, mitzuteilen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Bei 18 Gegenstimmen — Stimmenthaltungen? — und 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 49. Hier soll in Absatz 1 und 2 das Wort „Dienstobliegenheiten“ durch „Dienstaufgaben“ ersetzt werden. Im übrigen wird Artikel 49 zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? — Bei einer Gegenstimme angenommen.

Artikel 50. Hier sind in Zeile 2 nach dem Wort „Umfang“ die Worte „Zeit und“ einzufügen. Wer dem Artikel 50 mit dieser Änderung die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 51. Die Einleitung bleibt unverändert, ebenso Ziffer 1 des ersten Absatzes. In Ziffer 2 entfallen die Worte „oder wenn sich ihr Verfasser . . . bezeichnet“. Ziffer 3 bleibt unverändert.

In Absatz 2 wird der Begriff „Zusammenhang mit“ durch das Wort „Rahmen“ ersetzt.

Absatz 3 soll entfallen.

Wer dem Artikel 51 mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — 13 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei 13 Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung angenommen.

Artikel 52 bleibt unverändert. Ich bitte um ein Handzeichen, wer dem zustimmen will. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 53. Absatz 1 bleibt unverändert.

Bei Absatz 2 sollen die Worte „, bei nichtstaatlichen Hochschulen die oberste Dienstbehörde,“ gestrichen und in Absatz 3 in der letzten Zeile das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt werden.

Wer dem Artikel 53 mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Kann über Artikel 54 und 55 gemeinschaftlich abgestimmt werden? — Es besteht Einverständnis. Beide Artikel sind zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegen-

probe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

V. Abschnitt, Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und Assistenten an Kunsthochschulen.

Besteht hier die Möglichkeit, über Artikel 56 bis 59, für die unveränderte Annahme empfohlen wird, gemeinschaftlich abzustimmen? —

(Zurufe: Nein!)

Artikel 56. Es wird unveränderte Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — 21 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei 21 Gegenstimmen ohne Stimmenthaltung angenommen.

Artikel 57. Es wird unveränderte Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 58. Unverändert. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 59. Unverändert. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 60. Hier sollen die Worte „im Hauptberuf dem Lehrkörper einer Hochschule angehört“ ersetzt werden durch „ordentlicher oder außerordentlicher Professor an einer Hochschule ist“. Sonst bleibt Artikel 60 unverändert. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Besteht die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Abstimmung über die Artikel 61 mit 65? —

(Abg. Bezold: Nein! Bei der Schwurformel muß das Wort „ferner“ gestrichen werden!)

Ich darf dann Artikel 61 aufrufen. Hier soll analog der vorherigen Abstimmung in Satz 2 der Eidesformel das Wort „ferner“ gestrichen werden, so daß es heißt: „Ich gelobe der Kunst . . .“

(Abg. Dr. Hoegner: Nach „Ich gelobe“ gehört ein Komma hinein!)

— Nach „Ich gelobe“ ist ein Komma einzufügen. Wer dem Artikel 61 mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Dann kann über Artikel 62 mit 65 gemeinschaftlich abgestimmt werden. Wer diesen vier Artikeln, die zur unveränderten Annahme empfohlen werden, die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

VI. Abschnitt, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 66 bleibt unverändert. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — 10 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 3 Stimmenthaltungen. Bei 10 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen.

**(Präsident Hanauer)**

Bei Artikel 67 sind in Absatz 1 im Einleitungssatz die Worte „oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts“, ferner die Worte „im Dienste des Staates“ zu streichen. In Ziffer 1 ist ein Satz anzufügen, der lauten soll:

„Sie sind Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten im Sinne dieses Gesetzes.“

Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unverändert, jedoch ist ein neuformulierter Absatz 4 anzufügen.

Wer dem Artikel 67 mit diesen vier Absätzen und den dabei bekanntgegebenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Vier Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 14 Stimmenthaltungen. Bei 4 Gegenstimmen und 14 Stimmenthaltungen ist Artikel 67 angenommen.

Artikel 68 ist zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. Ich danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 69 bleibt unverändert. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 70 ist unverändert in den Ziffern 1, 2 und 3. Es wird die Einfügung einer neuen Ziffer 4 vorgeschlagen. Die bisherigen Ziffern 4 und 5 sollen zu den Ziffern 5 und 6 werden. Diese Ziffern bleiben unverändert. Wer dem Artikel 70 mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! — 3 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei 3 Gegenstimmen ohne Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 71 bleibt unverändert. Ich bitte um das Handzeichen zum Zeichen der Zustimmung. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 72 soll lauten:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Wer diesem Artikel 72 mit dem eingesetzten Datum des Inkrafttretens zum 1. Juni 1962 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen  
(Hochschullehrergesetz — HSchLG).

Meine Damen und Herren! Da in der zweiten Lesung Änderungen nicht beschlossen wurden, kann die dritte Lesung unmittelbar nach Schluß der zweiten Lesung erfolgen, wenn nicht —

(Abg. Bezold: Es ist doch eine Änderung da: „ferner“ ist weggefallen. — Heiterkeit — Abg. Dr. Merk: Das ist nur übersehen worden! — Abg. Bezold: Ich mache ja nur Spaß.)

— Herr Kollege Bezold: Ich glaube nicht, daß große Geister sich an diesem „ferner“ stoßen.

(Abg. Dr. Wüllner: Es kommt unter „ferner liefern“.)

— Na, politische Betrachtungen wollen wir nicht anstellen, Herr Kollege Wüllner!

Ich darf Sie aber jetzt bitten, mir zu gestatten „ferner“ fortzufahren und festzustellen, daß sich kein Widerspruch gegen den unmittelbaren Anschluß der dritten Lesung erhebt.

Die dritte Lesung beginnt mit einer allgemeinen Besprechung der Grundsätze der Vorlage. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich eröffne die Einzelberatung. Auch hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11 —, 12 —, 13 —, 14 —, 15 —, 16 —, 17 —, 18 —, 19 —, 20 —, 21 —, 22 —, 23 —, 24 —, 25 —, 26 —, 27 —, 28 —, 29 —, 30 —, 31 —, 32 —, 33 —, 34 —, 35 —, 36 —, 37 —, 38 —, 39 —, 40 —, 41 —, 41 a —, 42 —, 43 —, 44 —, 45 —, 46 —, 47 —, 48 —, 49 —, 50 —, 51 —, 52 —, 53 —, 54 —, 55 —, 56 —, 57 —, 58 —, 59 —, 60 —, 61 —, 62 —, 63 —, 64 —, 65 —, 66 —, 67 —, 68 —, 69 —, 70 —, 71 — und 72 —.

Damit ist auch aufgerufen die Ermächtigung zur Änderung der Durchnummerierung.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz, die ebenfalls unmittelbar anschließend vorgenommen werden kann, wenn sich kein Widerspruch erhebt. — Das ist nicht der Fall. Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Damit besteht Einverständnis.

Wer diesem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Die Gegenstimmen! — 12 Gegenstimmen aus den Reihen der SPD. Stimmenthaltungen? — 8 Stimmenthaltungen aus den Reihen der SPD. Das Gesetz ist damit angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen  
(Hochschullehrergesetz — HSchLG)

Damit sind das Gesetz und seine Überschrift angenommen. Punkt 5 der Tagesordnung ist erledigt.

Ich nehme, meine Damen und Herren, Ihr Einverständnis an, wenn ich jetzt die Verhandlungen abbreche und den Rest der Tagesordnung, die Punkte 6 bis 11, morgen aufrufe.

Die Sitzung wird morgen vormittag um 9 Uhr fortgesetzt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 55 Minuten)